Krakauer Zeitung.

Nro. 114. Freitag, den 21. Mai **1858.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl., mit Versendung 5 fl. — Die einzelne Nummer wird mit 5 kr. berechnet. Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 4 kr., für jede weitere Einrückung 2 kr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 15 kr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden **franco** erbeten.

II. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben den ersten Komitatskommissär, Johann Freiherrn Wrazda v. Kunewald, die k. k. Kämmererswürde allergnädigst zu verleihen geruht.

Das Handelsministerium hat die Wiederwahl des Giuseppe Romanelli zum Präsidenten und des Domenico Curti zum Vice-Präsidenten der Handels- und Gewerbekammer zu Vicenza bestätigt.

Am 19. Mai 1858 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das XX. Stück des Reichs-Gesetzblattes ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter

Nr. 74 den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Sr. Majestät dem Schahinschach von Persien vom 17. Mai 1857. Geschlossen zu Paris am 17. Mai 1857; in den beiderseitigen Ratifikationen ausgewewechselt ebendaselbst am 13. November 1857. Der Urtext dieses Vertrages wurde in persisch-französischer Sprache abgefaßt.

Am 19. Mai 1858 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das XIV. und das XV. Stück der zweiten Abtheilung des Landes-Regierungsblattes für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns ausgegeben und versendet.

Das XIV. Stück enthält unter

Nr. 55 die Inhaltsanzeige des kaiserlichen Patentes vom 27. März 1858, wirksam für das Königreich Dalmatien, wodurch für dieses Kronland das mit dem Patente vom 3. Dezember 1852 erlassene Forstgesetz eingeführt und vom 1. November 1858 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird;

Nr. 56 der Erlaß der obersten Rechnungskontrolsbehörde vom 7. April 1858, womit die Allerhöchst definitiv genehmigte Einrichtung der Kontrolsbehörden in Galizien bekannt gemacht wird;

Nr. 57 den Erlaß des Finanzministeriums vom 14. April 1858 (giltig für die in das allgemeine Zollgebiet eingeschlossenen, an die Türkei grenzenden Kronländer), betreffend die Gleichstellung des Landtransportes von Brennholz und gemeinem Werkholze, mit dem Wassertransporte längs der Grenze der Türkei in Absicht auf die Zollbemessung;

Nr. 58 den Erlaß des Finanzministeriums vom 15. April 1858, betreffend die Beschränkung der Eingehung von Ehen von Seite neuernannter Finanzwachkommissäre:

Nr. 59 die Cirkular-Verordnung des Armee-Oberkommando vom 19. April 1858, womit in Folge Allerhöchster Entschließung vom 15. April 1858 die Bestimmungen festgesetzt werden, nach welchen in Zukunft die Anlegung von Militär-Heiraths-Kautionen auf liegende Güter in Ungarn, Kroatien, Slavonien, der serbischen Wojwodschaft und dem Temeser Banate stattfinden kann;

Nr. 60 den Erlaß des Justizministeriums vom 23. April 1858, womit die Allerhöchste Anordnung bekannt gegeben wird, daß in Rechtsangelegenheiten, wobei der Präsident eines Oberlandesgerichtes persönlich betheiligt ist, auf Ansuchen der Gegenpartei von dem obersten Gerichtshofe ein anderes Oberlandesgericht zu delegiren ist;

Nr. 61 die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. April 1858, betreffend die unbefugte Führung des k. k. Reichsadlers oder eines Landeswappens;

Nr. 62 die Verordnung des Justizministeriums vom 26. April 1858, womit das Verfahren geregelt wird, welches bei den, von Gerichtsbeamten aufzunehmenden Wechselprotesten hinsichtlich der Berichtigung und Anmerkung der dafür zu entrichtenden Gebühren auf dem Proteste selbst zu beobachten ist.

Das XV. Stück enthält unter

Nr. 63 das kaiserliche Patent vom 27. April 1858, wodurch die Verhältnisse des Münzverkehres und die Anwendung der neuen österreichischen Währung auf die Rechtsverhältnisse geregelt wird;

Nr. 64 die kaiserliche Verordnung vom 27. April 1858, die Einberufung des Wiener-Währung-Papiergeldes und die Erweiterung der Frist zur Umwechslung aller übrigen vom Staate ausgegebenen Geldzeichen betreffend;

Nr. 65 die Verordnung des Finanzministeriums vom 28. April 1858, die Benennung der Hundertheile, in welche der Gulden der österreichischen Währung getheilt wird, betreffend.

Mit diesen Stücken zugleich wird auch das Inhaltsregister der im Monate April 1858 ausgegebenen Stücke der ersten Abtheilung des Landes-Regierungsblattes für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns ausgegeben und versendet.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 21. Mai.

Der neueste „Nord" gestattet sich zu sagen, daß die Absendung von zwei französischen Kriegsschiffen in das adriatische Meer Oesterreich belehren werde, daß es Zeit sei, seine Politik zu ändern, und erinnert sogar an Ancona. Meint der „Nord" etwa, daß die französischen Kriegsschiffe Landungstruppen an Bord haben, und daß diese einen Montenegro nahen Punkt der türkischen Küste besetzen werden? Wir möchten wissen, wie das mit dem pariser Frieden vom 30. März 1856 und namentlich mit dessen siebentem und achtem Artikel zusammen zu reimen sein würde? Es wäre vielmehr ein offener Bruch des Friedens, dessen die gegenwärtige französische Regierung nicht fähig ist. Oesterreich hat nicht nothwendig seine Politik zu ändern und könnte am wenigsten dazu durch irgend eine Drohung bewogen werden. Seine Politik gegenüber Montenegro und den anstoßendenden türkischen Provinzen ist zu keiner Zeit diejenige gewesen, welche ihm der „Nord" mit einer wahrhaften Verschwendung jeglicher Art von Verleumdung zugeschrieben hat. Oesterreich will Ruhe an seiner Grenze, die Montenegriner haben diese gestört und wenn die Pforte dieselbe mit gewaffneter Hand herzustellen unternimmt, wie sie das Recht dazu hat, so war es nicht an Oesterreich sie daran zu hindern, zumal es auf die factische Unabhängigkeit der der Montenegriner innerhalb ihrer heimatlichen Berge von Seite der türkischen Regierung wie oft erwähnt, durchaus nicht abgesehen ist. Als Oesterreich im Jahre 1838 durch den damaligen Obersten Roßbach sich selbst gegen die Montenegriner Recht verschaffte, hat keine der europäischen Mächte Einsprache gethan. Woher käme denn einer von ihnen das Recht, Einsprache zu thun, wenn die Pforte sich gegen dieses Bergvolk selbst Recht verschaffen will? Die Behauptungen des „Nord," daß es ein Kampf des Halbmondes gegen das Kreuz sei, daß die Türken Montenegro erobern wollen, sind leere Phrasen. Ruhe wollten sie sich von Seite der Montenegriner verschaffen, weiter nichts. Eben darum ist auch das eine leere Phrase, wenn der „Nord" sagt, daß die Türkei eine „strenge Rechenschaft zu geben haben werde." Uebrigens sollen die beiden Schiffe wieder Contreordre erhalten haben. Die großartige Demonstration würde sich demnach in eine harmlose, wenngleich ziemlich unmotivirte Spazierfahrt auflösen.

Der Pariser Conferenz wird dem Vernehmen nach von Seite der Protectoren Montenegro's ein Actenstück vorgelegt werden, das einigermaßen die Ansprüche dieses Landes auf Grahowo rechtfertigen soll, nämlich ein im Jahr 1844 zwischen Ali Pascha, Gouverneur der Herzegowina, und dem Wladika Pietro Petrovich-Njegusch zu Cattaro in Gegenwart des dortigen österreichischen Hafencommandanten abgeschlossener Vertrag, durch welchen der Fürst von Montenegro die Gerichtsbarkeit über Grahowo eingeräumt worden wäre, woraus dann folgerichtig auch das Recht der Truppenbesetzung fließe.

Was jedoch das vom „Moniteur" bestrittene Oberlehnsrecht der Pforte auf Montenegro betrifft, haben wir durch Citirung der Bestimmungen des Szistower Friedensvertrages nachgewiesen, daß dieses Recht schon vor mehr als einem halben Jahrhundert zu den Grundsätzen des positiven Völkerrechtes gehörte. Wie bekannt wurde der Szistower Friede zwischen Oesterreich und der Türkei, unter der Vermittelung von Preußen, England und Holland negociirt. Da während dieses Krieges die christlichen Unterthanen der Pforte in den Grenzländern ihre Sympathien zu Gunsten Oesterreichs durch active Theilnahme am Kriege gegen die Türkei zahlreich bewährt hatten, war Oesterreich bei dem Abschlusse des Friedens bedacht, ihnen eine vollständige Amnestie seitens der Pforte zu erwirken und zu sichern. Zu dem Ende wurde im ersten Artikel des Friedenstractates diese Amnestie ausgedehnt auf alle „Unterthanen und Vasallen" der einen Macht, welche die Partei der andern ergriffen hatten, und namentlich für alle Bewohner von Montenegro, Bosnien, Serbien, der Moldau und Walachei bestimmt, daß sie wegen des Abfalls von ihrem Souverain straflos bleiben. Dem Friedensinstrument wurde eine „déclaration des ministres médiateurs" angehängt, durch welche der Inhalt des Friedensvertrages zwischen Oesterreich und der Türkei in allen seinen Einzelheiten bestätigt wurde. Dadurch gewinnt die im Art. 1 des Friedesvertrages mit Bezug auf die Einwohner von Montenegro angewendete Bezeichnung „sujets et vassaux" der Türkei die Bedeutung eines nicht nur durch Oesterreich, sondern auch durch Preußen, Großbritannien und Holland förmlich anerkannten Rechtszustandes, der sich durch den bloßen Artikel des Moniteur nicht so leicht wiederlegen läßt. Zufolge der angeführten Erklärung der vermittelnden Mächte ist vielmehr der unumstößliche Beweis hergestellt, daß schon im Jahre 1791 die Mehrzahl der heutigen Großmächte (Oesterreich, England und Preußen) in Montenegro nur ein Vasallenland der Pforte erblickte.

Der „Morning Herald" meldet, daß die Türkei die englisch-französischen Vorschläge in der montenegrinischen Angelegenheit angenommen habe, und daß die fünf Mächte wahrscheinlich bald die betreffenden Commissarien ernennen werden.

Die „Zeit" bestätigt die Nachricht des „Moniteur" in Bezug auf Montenegro, daß die Pforte sich bereit erklärt, auf die friedliche Erledigung der Grenzstreitigkeiten mit Montenegro durch eine Commission der fünf Großmächte einzugehen, mit dem Zusatz, daß durch ein solches Zugeständniß die Pforte indirect die Souverenetät von Montenegro anerkenne. Wir haben bereits mitgetheilt, daß Preußen „zur Wahrung des christlichen Princips auf Seiten Montenegros steht und wie Frankreich und Rußland die Bewohner von Montenegro als Märtyrer des christlichen Glaubens betrachtet, der gegen die wilden Moslemims geschützt werden müsse. Von England ist zu erwarten, daß es, wie in der Sache der Fürstenthümer, auch in dieser Angelegenheit mit Oesterreich gehen werde. In der Commission der fünf Großmächte zur Lösung des türkisch-montenegrinischen Streites werden sich also zwei Stimmen gegen und drei für die montenegrinischen Ansprüche erheben.

Nach einer in Wien am 19. d. eingelangten Depesche soll (nach dem am 14. d. erfolgten Ueberfall und Rückzug der Türken) zwischen den türkischen Truppen und den Montenegrinern ein neues Treffen stattgefunden haben, in welchem die Türken Sieger waren und die Montenegriner mit bedeutendem Verlust zurückgeschlagen wurden. Nähere Daten über Ort und Zeit dieses neuen Zusammenstosses fehlen noch.

In einer Berliner Correspondenz der Hamb. Bh. wird es als wahrscheinlich bezeichnet, daß die Eröffnung der Pariser Conferenzen sich auch noch über den 27. d., den vom Nord für dieselbe angegebenen Termin, hinaus verzögern werde. Der Grund des Aufschubs wird in den Verwicklungen der montenegrinischen Frage gesucht, welche man vor Eröffnung der Conferenzen durch commissarische Verhandlungen erledigen will. Es scheint dabei, daß man dem Wunsche des österreichischen Cabinets entsprechend, diese Verhandlungen nicht in Paris, sondern in Wien einzuleiten geneigt ist. Auch in Paris ist man der Ansicht, daß der Zusammentritt der Conferenz sich auch nach Beendigung der gegenwärtigen Parlaments-Debatten noch längere Zeit verzögern werde, indem sich die Bevollmächtigten in einigen dieser Tage abgehaltenen vorbereitenden Versammlungen überzeugt haben, daß man von einer wirklichen Verständigung über die auf der Conferenz zu verhandelnden Gegenstände und die Art der Behandlung derselben noch weit entfernt sei. Im Widerspruch mit den vorstehenden Mittheilungen aus Berlin und Paris meldet jedoch der Constitutionnel, daß die Conferenz sehr wahrscheinlich am nächsten Donnerstag werde eröffnet werden.

In Bezug auf die Holsteinische Frage sollte bekanntlich am 20. d. am Bunde über die Anträge des Ausschusses abgestimmt werden. Diese Anträge zerfallen in ein Majoritäts- und ein Minoritäts- (Hannover) Gutachten, der Minoritäts-Antrag ist entschiedener gegen Dänemark. Wie der „N.P.Z." aus Frankfurt geschrieben wird, soll eine Einigung über eine gemeinschaftliche Erklärung versucht und erzielt sein. „Preußen und Oesterreich hätten nämlich der Hannoverschen Regierung erklärt, daß sie dem Hannoverschen Antrage Nr. 3 beistimmen wollten, wenn Hannover dem ersten Antrage des Majoritäts-Gutachtens beiträte; ja Preußen will selbst alle Anträge Hannovers annehmen, wenn sich dafür eine Majorität erreichen lasse. Hannover will diesen Vergleich unter den Bedingung annehmen, daß die Majorität hinsichtlich ihres ersten Antrages erkläre, dieser habe dieselbe Absicht und Bedeutung, wie die Hannoverschen Anträge 1 und 2. Im Ausschuß soll schon diese Erklärung abgegeben sein. Das Compromiß wäre demnach bereits erreicht."

Feuilleton.

Die Thugs in Indien.

(Aus der „Europa.")

(Schluß.)

Dieses durch Jahrhunderte von Geschlecht zu Geschlecht fortgepflanzte System hat seines Gleichen in der Geschichte nicht. Die Assassinen mordeten aus religiösen Grundsätzen nach Befehl ihrer Obern; die englischen Burkers um den niedrigsten Gewinn; hier ist der Gewinn und der Mord durch die Religion geheiligt. Sie haben über den Ursprung ihres Gewerbes eine alte Sage. „Ein Geist von ungeheurer Größe, Rukut Bidsch Dana, verschlang alle Menschen, die geschaffen und geboren wurden; die Göttin Kali Devi bekämpfte ihn, um die Menschenschöpfung möglich zu machen; allein aus jedem Blutstropfen entsprang ein neuer Geist, und wie sie diese erschlug, entstanden aus deren Blute wiederum neue, so daß sie bei der Arbeit ermüdete. Sie schuf daher aus dem Schweiß, der von ihren Armen floß, zwei Männer und gab jedem ein Schnupftuch, um damit Dämonen ohne Blutvergießen zu tödten; und diesen ihren Helfern ließ sie die Tücher, daß ihre Nachkommen damit sich ihr Brot verdienen möchten. So entstand das Handwerk. Anfangs vertilgte die Göttin selbst die Spuren des Mordes und verschlang die Leichname; allein da einst ein kühner Sclave gegen ihr ausdrückliches Verbot sie dabei belauschte, fühlte sich die Göttin beleidigt, und die Thugs mußten fortan die Leichen selbst begraben, nur gab sie ihnen eine geheimnißvolle Bicke." Dies ist das heilige Werkzeug, bei dem die Thugs schwören. Der sorgsamste und schlaueste aus der Bande trägt sie im Gürtel und vergräbt sie im Lager an einem sichern Orte, mit der Spitze nach der Gegend hingewendet, wohin sie zunächst zu ziehen beabsichtigen; ist ihre Lage verändert, so schlagen sie eine andere Richtung ein. Nur ein Thug hört ihren Schall, wenn damit ein Grab gegraben wird. Früher warf man sie auch in einen Brunnen und auf die förmliche und feierliche Beschwörung erschien sie an der Oberfläche des Wassers; allein die nördlichen Thugs, seitdem sie das Verbotene thaten, verlernten diese Zauberkunst. Uebrigens warnt die Göttin sie auch durch eine Masse anderer Vorbedeutungen. Solche sind im Allgemeinen das „Pilhaû," die Thierstimmen, die man zur Linken hört, die aber erst bestätigt werden müssen durch die Omina zur Rechten, „Thibaû;" sie richten sich hiernach beim Aufschlagen eines Lagers und überhaupt bei allen ihren Zügen. Der „Burâk" ist der Angang des Wolfes; wenn von der Linken zur Rechten, ist es ein schlimmes Zeichen, umgekehrt ein gutes. Zwischen Mitternacht und Tagesanbruch bedeutet seine Stimme Böses; zwischen Abend und Mitternacht nichts; zwischen Mittag und Sonnenuntergang ist die Bedeutung nicht so schlimm als zwischen Sonnenaufgang und Mittag; allein in der Regel verlassen sie augenblicklich die Gegend, wenn sie bei Tage seine Stimme hören. Der einzelne Wolf bedeutet mehr als ein Paar, überhaupt ist er eines der wichtigsten Anzeichen. Der Schrei des Kauzes, „Tschirrija," ist auch bedeutsam, und der Ruf des Hasen „Duhia," bedeutet, daß sie in den Steppen umkommen werden, und der Hase oder ein anderes Wild aus ihren Schädeln trinken wird; sie finden bei den Gemordeten dann keine Beute, oder wenn das, doch zu ihrem Schaden. Der Esel „Dunterû," ist auch sehr wichtig, und wenn er links und rechts gerufen hat, ist ihr Glück unfehlbar. Ein Grundsatz ihrer Deutung ist: sau pukkeru ek dunteru; „100 Vögel auf einen Esel;" er überwiegt aber auch alle Vierfüßler.

Diejenigen, welche sich ihren Unternehmungen widersetzen, werden von Devi gestraft. So ward nach ihrer Sage ein Rajah aussätzig, weil er zwei berühmte Anführer getödtet hatte; alle Sühne half nichts, der Fürst starb eines elenden Todes. Ein anderer Fürst hatte 70 Thugs hinrichten lassen; am anderen Tage spie er Blut und starb nach drei Monaten. Als der Rajah von Kandul alle Thugs in seinem Gebiete gefangen nahm, warnte ihn Devi und als er nicht gehorchte, wurde sein Bett in der dritten Nacht erhoben und gewaltsam gegen den Boden gestampft, so daß er und seine Gemahlin nur mit vielen Quetschungen davon kamen, und es würde ihn, meinten die Befragten, das Leben gekostet haben, hätte er die Mörder nicht frei gegeben.

Sie opfern auch dankbar der schrecklichen Bhavani *); das bedeutsamste ist das „Tupauni." Dieses Opfer bringen sie nach jedem Morde an dem ersten passenden Orte; für 1 Rupie 4 Anna — 1 Rupie ist 16 Anna werth, circa ½ Thlr. — groben Zucker legen sie auf ein Tuch, das sie an dem reinsten Orte ausbreiten, daneben die heilige Bicke und ein Silberstück. Auf dieses Tuch setzt sich der ausgezeichnetste Anführer, mit dem Antlitz nach Westen, und die geehrtesten im Kreise um ihn, so daß sie mit ihm eine gerade Zahl ausmachen. Der Anführer macht ein Loch

*) Bhavani ist die Gattin des großen Gottes (Mahadeva) Siwa, der die dritte Hauptgestalt des indischen Olymp ist, und eine heitere und eine finstere Seite hat. Er ist der Herr der Elemente. Seine Gattin theilt fast alle seine Geschäfte und hat daher unzählige Namen. So ist sie z. B. als Budrani Herrscherin der Unterwelt; als Mudevi oder Mahadevi die Göttin der Zwietracht, als solche reitet sie auf einem Esel und trägt eine Fahne mit einem Raben. Als Kali, Kunkali ist sie nur durch Menschenopfer zu sühnen; sie beherrscht das eiserne Zeitalter, und daher vielleicht ist ihr Dienst dem Glauben der Neuzeit so einleuchtend.

Wir citiren den Wortlaut der betreffenden Differenzpunkte die Nr. 3 des Hannoverschen Vorschlags beantragt, der Bundestag wolle der Königlich-herzoglichen Regierung, unter Bezugnahme auf den Beschluß vom 25. Februar, erklären, daß der Bundestag sich nicht nur in der Unmöglichkeit befinde, diesen Beschluß in dem Sinne der Vorschläge Dänemarks vom 26. März zu interpretiren, sondern daß er sich auch vorbehalte, jeden ferneren Entschluß in Gemäßheit der ferner eintretenden und mit der Fassung und dem Zweck der vorerwähnten Beschlüsse nicht in Einklang stehenden Umstände zu fassen.

Der erste Antrag der Majorität des Ausschusses geht dahin, der Bundestag wolle beschließen die Dänisch-Holsteinisch-Lauenburgische Regierung, unter Bezugnahme auf die dem Bundestag von derselben gemachten Mittheilungen, aufzufordern, spätestens innerhalb sechs Wochen sich darüber zu erklären, in welcher Weise Dänemark, in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 11. Februar d. J., die Verhältnisse Holstein-Lauenburg's zu regeln beabsichtige, indem der Bundestag sich den Beschluß vorbehalte, den er je nach dem Werth, den er in Aussicht stehenden Unterhandlungen werde zuerkennen können, und nach der Form, in welcher die künftigen Unterhandlungen stattfinden werden, zu fassen haben werde.

Aus Berlin wird gemeldet, daß die thüringischen Staaten und die anhaltischen Herzogthümer vor Kurzem bei Preußen auf den Abschluß von Separat-Uebereinkünften in Bezug auf den Umlauf von Geldzeichen angetragen haben, daß indeß weitere Verhandlungen darüber noch nicht im Gange sind.

Wie der „Weim. Ztg." telegraphisch gemeldet wird, ist Ihre kgl. Hoheit die Frau Herzogin von Orleans am 18. d. früh halb 6 Uhr in Richmond plötzlich verschieden.

Im Reichsgesetzblatt wird der mit Persien abgeschlossene Freundschafts- und Handelsvertrag publicirt. In einem eigenen Paragraph ist des gesammten Deutschlands gedacht und allen Staaten des deutschen Bundes dieselben Rechte und Begünstigungen gesichert, wofern sie binnen drei Jahren den Persern die volle Reciprocität gewähren. So hat sich Oesterreich auch hier seinem Beruf getreu als Anwalt der deutschen Interessen im Orient bewiesen.

Das Repräsentanten-Haus zu Washington hat die Resolution gutgeheißen, durch welche der Präsident aufgefordert wird, Schritte zur Aufhebung des Clayton-Bulwer-Vertrages zu thun.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 19. Mai. Ihre Maj. die Kaiserin Karolina Augusta haben zum Ankaufe oder Bau eines Gebäudes für die Anstalt „der Schwestern vom armen Kinde Jesu" 500 fl. huldvollst gespendet.

Die k. k. geologische Reichsanstalt wird vor dem Herbste keine Sitzung mehr halten. Die Reichsgeologen haben die Residenz bereits verlassen und ihre Forschungsreisen angetreten. Im October werden die Sitzungen wieder beginnen.

Das 20. Stück des Reichsgesetzblattes enthält den zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich und dem Schach von Persien am 17. Mai 1857 in Paris mittelst des Freiherrn v. Hübner und Feruk Khan geschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag, dessen Ratification beiderseits am 13. November 1857 erfolgte. Die wesentlichsten Bestimmungen sind: Die beiderseitigen Gesandten oder diplomatischen Agenten werden mit ihrem gesammten Missionspersonale wie die Gesandten oder diplomatischen Agenten anderer meistbegünstigten befreundeten Mächte behandelt. — Die beiderseitigen Unterthanen werden in Freiheit und unter gehörigem Schutze die gegenseitigen Gebiete bereisen und durchziehen können. Sie dürfen auch zu Lande und zur See Waaren ein-, aus- und durchführen, in den betreffenden Staaten Häuser, Magazine und Boutiquen miethen, ohne eine Abgabe, welche nicht den Unterthanen der meistbegünstigten Nationen auferlegt wäre, zu zahlen. Wenn andere Staatsangehörige in Persien Grundstücke, Häuser oder andere Immobilien erwerben dürfen, so müsse dieses Recht auch den Oesterreichern eingeräumt werden. Gewaltsame Haussuchungen sind untersagt: wenn solche nothwendig erscheinen, muß der betreffende diplomatische Agent oder der Consul davon benachrichtigt und die Haussuchung in Gegenwart der von demselben abgeordneten Commissäre vorgenommen werden. Ganz dieselben Begünstigungen werden auch den Staatsangehörigen des übrigen deutschen Bundes zugesichert. Die zwei contrahirenden Theile behalten sich die Befugniß vor, je drei Consuln zu ernennen. Die Consuln Oesterreichs werden in Teheran, Täbris und in einem am persischen Golfe gelegenen, späterhin zu bestimmenden Hafenplatze residiren. Die Consuln Persiens werden in Wien, Triest und Venedig ihren Sitz haben. Im Falle öffentlicher Unordnungen wird den Consuln auf ihr Begehren eine Schutzwache bewilligt. Wenn ein consularischer Agent Oesterreichs in Persien sich in Handelsgeschäfte einläßt, so wird derselbe hinsichtlich seines Handels den nämlichen Gesetzen und Gebräuchen unterstehen, wie die Privatpersonen seiner Nation. Zu mehrerer Sicherstellung der österreichischen Unterthanen in Persien werden die Schuldscheine, Wechsel und Bürgschaftsurkunden, so wie alle, Handelsgeschäfte betreffende, von Unterthanen der beiden contrahirenden Theile geschlossenen Verträge, vom Divan-Chané oder von der zuständigen Localbehörde und an Orten, wo ein österr. Consul sich befindet, auch von diesem Letzteren unterzeichnet sein müssen. Der hohe Hof von Oesterreich verspricht seinerseits die persischen Unterthanen auf dem Fuße der am meisten begünstigten Nationen zu behandeln. Alle Streitigkeiten oder Zwiste und alle Rechtshändel zwischen österr. Unterthanen in Persien und umgekehrt werden durch den Vertreter Sr. Majestät des Kaisers bei dem hohen Hofe von Iran, oder durch den österr. Consul nach den österreichischen Gesetzen untersucht und entschieden, ohne daß die Landesbehörde hierbei das geringste Hinderniß oder die geringste Schwierigkeit entgegensetzen darf. Die Rechtshändel, Streitigkeiten und Zwiste in Persien zwischen Oesterreichern und Unterthanen anderer fremden Staaten werden ausschließlich durch die Vermittlung ihrer Agenten oder Consuln entschieden werden. Alle Streitigkeiten oder Zwiste und Rechtshändel in Persien zwischen den Unterthanen der beiden hohen contrahirenden Mächte werden vor den persischen Gerichten entschieden, aber nur in Gegenwart und mit Dazwischenkunft des kaiserlichen Vertreters oder Consuls. Solche Gegenseitigkeit wird den persischen Unterthanen in Oesterreich zugesichert. Erklärt sich ein Unterthan eines der beiden Höfe in dem Gebiete des andern im Stande des Fallimentes, oder macht er Bankerott, so soll über alle seine Güter, über seine Effecten und über seinen Activ- und Passivstand das Inventar errichtet werden. Im Falle einer der respectiven Unterthanen auf dem Gebiete des einen oder des andern Staates mit Tode abgeht, wird sein Nachlaß in die Aufsicht des Agenten oder des Consuls der Nation vollständig übergeben werden, damit dieser nach den in seinem Lande bestehenden Gesetzen und Gepflogenheit entsprechend darüber verfüge. Die Angelegenheiten der Criminalgerichtsbarkeit sollen in den beiden Ländern nach der rücksichtlich der am meisten begünstigten Nation angenommenen Art und Weise behandelt werden. Im Falle des Ausbruches eines Krieges zwischen einem der beiden contrahirenden Theile und einer andern Macht werden das gute Einvernehmen und die aufrichtige Freundschaft zwischen den hohen Höfen von Oesterreich und von Iran keine Beeinträchtigung, Schmälerung oder Veränderung zu erleiden haben. Der Vertrag bleibt in Kraft während der Dauer von fünf und zwanzig Jahren vom Tage der Ratifications-Auswechslung an.

Bei der öffentlichen Feilbietung der Staatsgüter Maria Saal und Taggenbrunn, welche am 4. und 6. Mai stattfand, hatten, wie die „Klagenfurter Ztg." meldet, mehrere Kaufbewerber nach Landesgebrauch gemeint, ihre Anbote erst bei der zweiten oder dritten Licitation stellen zu können. Als aber der Veräußerungscommissär erklärte, daß eine zweite Veräußerung dieser Güter füglich nicht zu erwarten sei, und daß in dem Falle, als bei der ersten Licitation keine entsprechenden Kaufangebote gemacht würden, die Nationalbank anderweitige Verkaufsverhandlungen und nöthigenfalls den parcellenweisen Verkauf der Güter einleiten werde, wurden ihm sogleich versiegelte Kaufangebote übergeben. Anfangs Juni werden die Kaufofferten eröffnet, und sodann, wenn entsprechende Anbote vorliegen, die Verkaufsverhandlungen unverzüglich abgeschlossen werden.

Aus Cattaro wird der „Agr. Ztg." unterm 6. Mai geschrieben: Gestern fand in Cetinje die Einweihung und Vertheilung der neuen Fahnen statt. Bei dieser Gelegenheit hielt Fürst Danilo eine Anrede und ließ die Fahnenträger beeiden. Die Worte des Fürsten wurden mit Begeisterung aufgenommen. Er sagte, es sei die Zeit nicht ferne, in welcher die Montenegriner harte Proben zu bestehen haben werden, die wohl die letzten sein werden, und von welchen die Befestigung der Unabhängigkeit Montenegro's und dessen Erweiterung in die alten Grenzen abhängen werde. Alle schworen, ihr Blut für's Vaterland vergießen zu wollen. Heute wurden alle Abwesenden zur Rückkehr in's Vaterland aufgefordert. Viele Montegriner befinden sich in den Bocche di Cattaro, die alle ihre Beschäftigungen aufzugeben und in's Vaterland rückzukehren sich beeilen.

Frankreich.

Paris, 17. Mai. Gestern wurde der als Bevollmächtigter zur Conferenz hier eingetroffene türkische Minister des Auswärtigen, Fuad Pascha, vom Kaiser empfangen. Vorgestern hatte derselbe in der montenegrinischen Frage bereits eine Besprechung mit dem Grafen Walewski im Ministerium des Auswärtigen gehabt und erst nach derselben wurde der Befehl nach Toulon befördert, daß zwei Liniendampfer nach dem adriatischen Meere abgehen sollten. Zugleich wurden sämmtliche auf Urlaub befindliche Marine-Officiere aufgefordert, unverzüglich auf ihre Posten zu eilen. — Heute Nachmittag fand im Hippodrome des Longchamps (Boulogner Wäldchen) eine Revue über sechs schwere Cavallerie-Regimeneer zu Ehren des Kronprinzen von Würtemberg statt. Der „Moniteur" berichtet über das am 16. März in der großen Pagode zu Canton stattgehabte Dankfest wegen Rettung des Kaisers am 14. Januar. Am 21. März wurde auch in der katholischen Kirche auf Hongkong ein Te Deum gesungen. — Herr v. Castelnau, französischer Consul auf dem Cap der guten Hoffnung ist zum französischen Consul in Bangkok, Königreich Siam, ernannt worden. Bisher hatte Frankreich keine feste Mission in dem genannten Königreiche. — Die Frage der Reorganisation der algerischen Regierung hat den Gegenstand der Berathung eines in diesen Tagen gehaltenen Ministerconseils gebildet. Wie man glaubt wird im Laufe der nächsten Woche der Geheimrath zusammenberufen werden, um sich mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen. — Das „Pays" benutzt die letzte indische Debatte in London, um einen Angriff gegen den Parlamentarismus zu machen. — Die Voruntersuchung in dem Processe gegen Proudhon ist beendet, und bereits ist die Verhandlung der Angelegenheit vor dem Zuchtpolizei-Gerichte verfügt worden. Wie es heißt, soll dieselbe am 2. Juni vor die 6. Kammer kommen. Herr Deureux wird als Staatsanwalt fungiren. — Die kurze Verlängerung der Session des gesetzgebenden Körpers hat dem Staate eine Mehrausgabe von 667,500 Fr. verursacht. — Der türkische Commissär in den Donaufürstenthümern, Saffet-Effendi ist hier eingetroffen. — Bei der Nachwahl im Departement Haut-Rhin ist der Candidat der Opposition Migeon zum Deputirten gewählt worden. Er ist bekannt durch den Proceß wegen unbefugten Tragens von Orden, der bei einer früheren Erwählung gegen ihn erhoben worden. Da der Minister des Innern General Espinasse in einem Schreiben an einen der Wähler erklärt hatte, der Kaiser selbst hätte den Herrn Keller-Haas, den Gegencandidaten, den Wählern bezeichnet, so fällt die Nichterwählung desselben schwer ins Gewicht, obgleich Migeon sonst zu den Bonapartisten gehört. — Zu einer ungewöhnlich lebhaften Discussion im französischen Senat hat der Entwurf eines Senatus-Consults Veranlassung gegeben, welcher den für die Aburtheilung gewisser Kategorien von politischen Vergehen bestimmten hohen Gerichtshof zu einem privilegirten Forum für Minister, Groß-Officiere der Krone, Großkreuze der Ehrenlegion, Gesandte, Senatoren und Staatsräthe erklärt. Der Gesetzentwurf wurde von einigen Senatoren hauptsächlich aus dem Gesichtspunkt des durch die Revolution von 1789 sanctionirten Gleichheitsprincips lebhaft bekämpft. Neun Senatoren stimmten dagegen.

Von einer Eröffnung der vielbesprochenen Conferenz zur Erledigung der Organisations-Angelegenheit der Donau-Fürstenthümer u. s. w., schreibt ein pariser Correspondent der „K. Z." ist seit einigen Tagen nicht mehr die Rede. Die Montenegriner-Angelegenheit allein steht auf der Tages-Ordnung der Diplomatie. Wie schon der Moniteur-Artikel angegeben hat, soll die Differenz durch eine Commission der Großmächte geschlichtet werden und diese sind daher schon seit dem Beginn des Conflictes mit Montenegro von Frankreich eingeladen, in dieser Beziehung ihre Ansichten auszutauschen. Rußland soll auf diesen Vorschlag unbedingt, England unter der Bedingung eingegangen sein, daß die Commission nur den montenegrinischen Streit beilege; wahrscheinlich wird Preußen dieser letzteren Ansicht beitreten; die Erklärungen Oesterreichs und der Pforte sind noch nicht bekannt. Die Nachricht, daß die Liniendampfer Algesiras und Eylau von Toulon ins adriatische Meer geschickt seien, um die weitere Landung der unterwegs auf einem Dampfer und zwei Fregatten befindlichen türkischen Truppen zu verhindern, ist schon deshalb unhaltbar, weil Frankreich keinen Bruch des Völkerrechts wagen wird; als ein solcher müßte aber vor erfolgter Kriegserklärung ein Angriff auf die türkischen Schiffe betrachtet werden.

Ein anderer Correspondent dieses Blattes schreibt: Man hat die Augen gegenwärtig auf England gerichtet, denn die nächste Entscheidung aller in diesem Augenblicke schwebenden Fragen wird von dem Ausfalle der heutigen Parlaments-Debatte abhangen. Es ist überflüssig, jetzt noch Hypothesen anzustellen, aber es darf als charakteristisch mitgetheilt werden, daß man in officiellen Kreisen hier sehr überrascht sein dürfte, wenn das Ministerium Derby auch diesmal mit heiler Haut davon käme. Man fürchtet sehr für dessen Existenz. Es mag vielleicht auch diesem Umstande zuzuschreiben sein, daß Herr v. Hübner, der heute Vormittags dem Kaiser seine Aufwartung gemacht hat, viel huldreicher empfangen ward, als dieser Diplomat erwartet haben mochte. Herr v. Hübner soll übrigens sehr beruhigende Mittheilungen gemacht haben, und ich erfahre, daß heute auf telegraphischem Wege der Befehl nach La Spezzia gesandt wurde, welchem zufolge die beiden Linienschiffe, der Algesiras und der Eylau, die auf dem Wege nach dem adriatischen Meere sich befinden, wieder umzukehren haben. Man gibt mir diese Nachricht aus so guter Quelle, daß ich nicht daran zweifeln kann. Wenn sie sich bestätigt, so geht jedenfalls daraus hervor, daß Rußland und England keine Lust zu einer ähnlichen Demonstration fühlen. Daß die Conferenzen nicht eher zusammentreten, als bis das Schicksal des englischen Ministeriums vollgültig entschieden ist, wurde schon zur Genüge angedeutet.

Ueber das Duell des Herrn v. Pêne beobachten die großen Journale ein hartnäckiges Schweigen, und nur ein Bericht des „Figaro-Programme" gibt, wie es scheint, authentische Angaben. Aus denselben ergibt sich zunächst, daß der Chef-Redacteur des „Figaro", Herr v. Villemessant, als er den Artikel des Hrn. de Pêne gelesen hatte, sofort eine telegraphische Depesche nach Paris geschickt, um den Folgen desselben vorzubeugen. Diese Depesche sollte im „Courrier de Paris" erscheinen. Aber als Hr. v. Villemessant, der seiner Depesche unmittelbar folgte, in Paris angekommen war, hatte das verhängnißvolle Duell leider schon stattgefunden, der bereits gedruckte versöhnende Artikel wurde deshalb zurückgezogen und Hr. v. Villemessant fuhr zu dem Cabinets-Chef des Kaisers, Herrn Mocquard, um eine Audienz beim Kaiser nachzusuchen. Von diesem erhielt er brieflich folgende Antwort: „Tuilerien, den 16. Mai, 3½ Uhr. Ich beeile mich, Hrn. v. Villemessant in Kenntniß zu setzen, daß der Kaiser, obschon er ihm keine Audienz ertheilen kann, ihn einladet, sich zum Justizminister zu begeben, und mit ihm über das beste Mittel zu conferiren, um den ernsten Folgen zuvorzukommen, welche die nur allzu beklagenswerthe Angelegenheit haben kann, über die wir uns so eben besprochen haben. Ich erneuere den Ausdruck rc. Mocquard". In Folge dessen begab sich Herr v. Villemessant Montag Morgen zum Justiz-Minister. Zwei Guiden-Officiere, die Herren Grangier und de Comminges, die sich am vergangenen Sonnabende mit Herrn de Pêne schlagen sollten, haben in einem Briefe an den Herzog von Rovigo ihre Forderung zurückgezogen. Der erste Gegner des Herrn de Pêne, der sich in der That sehr ritterlich benommen hat, nennt sich Herr de Curtiel und ist ein Neffe des Generals d'Espinasse. Der zweite Gegner war ein Hr. Hienne und man will wissen, daß derselbe insofern einen sehr illoyalen Stoß vollführte, als er, nachdem er Hrn. v. Pêne durch die Lunge getroffen, beim

---

in die Erde und streut etwas von dem heiligen Zucker hinein, dann betet er mit gefalteten Händen zur Bhavani: „Große Göttin, wie Du ein Lack von 62,000 Rupien dem Dschura Naik (ein Anführer) und Rhoduk Benvari (dessen Sclave) sichertest in ihrer Noth, so bitten wir Dich, erfülle auch unsere Wünsche!" Dann sprengt er etwas Wasser über das Loch und die Bicke, und legt auf die dargestreckten Hände der mit auf dem Tuche sitzenden Thugs etwas Zucker; sie geben darauf das Zeichen, wie zum Morde, essen in tiefer Stille den Zucker auf und trinken darnach etwas Wasser. Der heilige Zucker wird dann unter die Verdienteren vertheilt, doch nur die, welche schon einen Menschen erdrosselt haben, erhalten davon; bliebe etwas von dem heiligen Zucker auf der Stelle, daß etwa ein Thier ihn fräße, so zürnte die Göttin ihnen lange; äße aber ein Ungeweihter davon, so müßte er gewiß ein Thug werden, was auch immer sein Rang oder Amt gewesen sei, — wähnen sie.

Sie tödten also ganz aus Religionsgrundsatz, und in den Verhören warfen die südlichen Thugs es geradezu den nördlichen als eine Ketzerei vor, daß sie irgend Jemanden, etwa einen Armen, in Erwartung besserer Beute oder Vorbedeutungen ziehen zu lassen nur für möglich hielten. In ihrem Lebenswandel sind sie sehr fromm, auch in Beobachtung ihrer Religionsgebräuche; sie pflegen gute Nachbarschaft, sind unterthan dem Gesetze und unter den Eingebornen oft sehr geachtete und geliebte Leute. Selbst die Officiere, welche einzelne gefangen genommen hatten, gaben ihnen die besten Zeugnisse. Ihre Verirrung ist nach ihrer moralischen Ueberzeugung gar keine, und sie sind bei ihren Ueberfällen nie muthwillig grausam. Die Kinder, welche sie für das Gewerbe erziehen, werden erst nach und nach eingeweiht; sie lernen an dem herumziehenden lustigen Leben Gefallen finden und dürfen den Mord nicht zu früh sehen, damit sie nicht abgeschreckt werden möchten. Eine merkwürdige Erzählung von der Einwirkung einer Scene aus dem Thugleben auf ein junges Gemüth sei hier mitgetheilt, wie sie ein Anführer selbst gegeben hat.

„Vor mehreren Jahren nahm mein Vetter Aman Subehdar einen Jüngling von 14 Jahren mit auf einen Zug. Der junge Kurhora ritt einen schmucken Klepper, und Hursuka, ein Adoptivsohn Amans, mußte für ihn Sorge tragen. Wir stießen auf 5 Seikhs, und als wir des Morgens vor Tagesanbruch auszogen, erhielt Hursuka, der schon auf drei Unternehmungen mit gewesen war, den Auftrag, den Zügel zu ergreifen und den Jüngling im Nachtrabe bei sich zu behalten, daß er nichts sehen und hören solle. Der Knabe war aber ungeduldig, machte sich von Hursuka los und galoppirte heran, gerade als das Mordsignal gegeben ward. Er hörte das Angstgeschrei der Männer und sah, wie sie alle erdrosselt wurden. Ein Zittern befiel ihn und er sank vom Pferde; er fing sogleich an irre zu reden, erschrak heftig vor den Turbanen der Ermordeten und wenn ihn Jemand berührte oder anredete, so sprach er von dem Morde und schrie wie ein Kind, das im Schlafe redet. Wir konnten ihn nicht vom Flecke bringen; nach der Beerdigung der Leichen setzten Aman und ich uns zu ihm, während die Bande weiter zog. Wir liebten ihn sehr und versuchten Alles ihn zu beruhigen, aber er bekam seine Besinnung nicht wieder und starb vor Abend. Ich sah wohl manchmal ein erschüttertes Gefühl des ersten Mordes, allein nie ein so starkes Beispiel davon, als hier. Kurhora war ein sehr schöner Knabe, und Hursuka nahm sich seinen Tod sehr zu Herzen und ward Fakir. Er lebt jetzt in einem Tempel an den Ufern des Nerbudda".

Nie fast wendet sich ein Thug von seinem ehrenvollen Geschäfte ab, durch welches er seine Schlachtopfer auf dem geradesten Wege in den Himmel zu befördern vermeint; sie schreiben diese Anhänglichkeit dem Einflusse des heiligen Zuckers zu, allein das Wanderleben in seiner Ungebundenheit, seinen Abenteuern und Wechselfällen verführt sie wohl eigentlich. Die auf Bürgschaft Freigelassenen geben es selten ganz auf; und wenn sie von Jahren und Schwächen gebeugt, nicht mehr so thätigen Antheil nehmen können, helfen sie den Andern, indem sie Wache halten, Nachrichten hinterbringen und den jüngeren Genossen das Mahl bereiten. — Eigenthümlich sind ihre Ansichten darüber, wie es den Europäern möglich gewesen, sie gegen den Schutz der Göttin zu unterdrücken. Sie schieben das Gelingen der Versuche gegen das Thuggi auf ihre Außerachtlassung heiliger Gebräuche, auf Vernachlässigung der Anzeichen; nichts bringt sie von dieser festen Ueberzeugung ab; die Muselmänner besonders mit ihrem strengen Schicksalsglauben finden die Zulassung dieser Unterdrückung ganz natürlich. Wunderbar ist es nur, wie eben die Muhamedaner, die so strenge an einen Gott glauben, diesem Götzendienst so willig gefolgt sind, denn die Thugs im Dekhan sind fast alle Muhamedaner. In einem Verhöre behauptete einer, Bhavani sei Fatima, die Tochter Muhameds und Gattin Ali's, worüber er sich in einen langen Streit verwickelte mit den anwesenden, dem Islam zugethanen Eingebornen, welche die liebenswürdige Fatima nicht so verwandelt wissen wollten. Das war endlich sein Glaubensbekenntniß: auf das Jenseits habe Bhavani keinen Einfluß, wohl aber lenke sie alle Geschicke hienieden. Der zerstörenden Kali zu opfern, scheint überhaupt unter den Muselmännern gebräuchlich, um Uebel abzuwenden. Das gemeine Volk glaubt sogar, die zuschauenden Europäer feierten die Feste der schwarzen Kali mit, und in Calcutta, ihrem Lieblingssitze, opferten die Priester vielleicht im Namen der Compagnie, die ihre Tempel aus den Einkünften des Landes allerdings beschenkt hat. Nach Calcutta hat die große Kali den Leichnam des Riesen Rukut-Bidsch-Dana gebracht — dem der Ocean noch nicht bis an den Gür-

Niedersinken desselben noch einmal zugestoßen und die Leber verletzt hätte. Der anwesende Arzt, Hr. Guérin, soll darauf ausgerufen haben: „Sie haben ihn ermordet“. Von der Verfolgungssucht der beleidigten Seconde-Lieutenants erzählt man merkwürdige Dinge. So hätte Herr de Pêne auf seinem Krankenlager noch zwei neue Forderungen von Hauptleuten erhalten, die als Grund anführten, daß sie auch einmal Unter-Lieutenants gewesen wären, und denen man mit gutem Recht zur Antwort gab, daß sich dann Hr. de Pêne auch mit sämmtlichen 400,000 Gemeinen schlagen müßte, weil sie einmal Unter-Lieutenants werden könnten. Uebrigens lauten die neuesten ärztlichen Bulletins, nach denen man, vorzüglich in der Damenwelt, mit großer Theilnahme forscht, günstig genug, und man hofft möglicherweise den Schwerverwundeten zu retten. Dem Vernehmen nach hat in Folge dieses Duells noch ein zweites zwischen Hrn. v. Pommereaux, Mitglied des Jockey-Klubs, und dem Guiden-Lieutenant Marquis von Gaillefort stattgefunden, bei dem Beide verwundet wurden.

Gestern fand die Generalprobe des Augier'schen Stückes „Lionnes pauvres“ im Theater des Vaudeville statt. Die Censur hatte die Aufführung verboten, der Kaiser jedoch diese Generalprobe befohlen, damit die Frage reiflicher in Erwägung gezogen werden könne. Das Stück ist in hohem Grade spannend, auch der Dialog vortrefflich, doch treten die Wahrheiten über das liederliche Leben gewisser Kreise so nackt darin auf, daß, wie der Independance geschrieben wird, die schamhaften Zuhörer sich verletzt, die schamlosen sich empört bei der Aufführung fühlen würden.

Nach der „Independance“ ist der zweite Gegner des Herrn v. Penne der bekannte Raufbold v. Froidefond, welcher bekanntlich den Marquis Cattaneo in Folge eines Streites bei Cellarius getödtet hat.

Großbritannien.

Ueber die Tadelsvoten, welche in der indischen Angelegenheit gegen das Ministerium beantragt sind und deren Discussion noch immer fortdauert finden wir in „Daily News,“ einem Blatte, das sich von Lord J. Russell neuerdings ab- und den „Unabhängigen“ zuwendet, folgendes Urtheil „Obgleich wir die Annexationspraxis im Allgemeinen verdammen, war die specielle Annexation von Audh eine vollendete Thatsache; ein Act, welchen Lord Ellenborough nicht rückgängig zu machen beabsichtigte oder vermochte. So gerecht und edel die Grundsätze der Politik sind, welche die (von ihm gegen das Confiscations-Decret Lord Canning's erlassene) Depesche vorzeichnet, — der verdammende Rückblick auf die Einverleibung des Landes war ganz unnöthig und sehr gefährlich. Andererseits erscheint uns die Proclamation Lord Canning's eben so wenig zu rechtfertigen. Wir erkennen bereitwillig die Verdienste des General-Gouverneurs und gerade jene Milde und Mäßigung seines Benehmens an, die er in diesem einen Falle verleugnet hat. Vergebens suchen die Beschöniger der Confiscation sich hinter Spitzfindigkeiten über die eigenthümlichen Eigenthumsbegriffe in Audh zu verschanzen. Sir George Clerk, Sir John Lawrence und Sir James Outram (alle drei im Rathe Lord Canning's) waren einstimmig gegen die Proclamation, und dies sind Männer, die Indien aus langer Anschauung kennen. Ihr Protest zeigt deutlich genug, wie die Eingebornen das Actenstück auffassen werden. Hätte daher Lord Ellenborough's Depesche sich auf ein einfaches und höfliches Veto gegen die Confiscationsbestimmung beschränkt, so wäre nichts gegen sie einzuwenden gewesen. In diesem Lichte zeigt sich die Frage allen unparteiischen Zuschauern. Auf beiden Seiten hat man gefehlt. Kein Engländer glaubt, daß Lord Canning grausam oder raubgierig zu handeln beabsichtigte, und insofern war Lord Ellenborough's Tadel zu hart. Aber wir können auch nicht dulden, daß England in eine falsche Stellung den Hindus gegenüber gebracht werde, bloß um Lord Canning's gekränkte Eigenliebe zu versöhnen. Nimmt das Haus Cardwell's Tadels-Resolution an, so wird ganz Indien denken, daß England die Confiscationspolitik feierlich bestätigt und sanctionirt hat. Es ist zu wünschen — leider können wir nicht sagen, zu hoffen — daß das Haus der Gemeinen, anstatt sich von der einen oder andern Partei seinen Wahrspruch vorschreiben zu lassen, seine Würde eingedenk sein, eine selbstständige Meinung aussprechen und irgend ein Amendement, ähnlich dem von Mr. Dillwyn vorgeschlagenen. (Danach soll das Unterhaus ein Urtheil über Lord Canning's Proclamation ablehnen, bis es weitere Information über die begleitenden Umstände erhalten hat), annehmen möge. Wenn das Haus statt dessen sich damit begnügt die Regierung zu tadeln, weil sie Canning's Proclamation gemißbilligt hat, so verschlimmert und verlängert es damit die Anarchie in Indien, und die Wetterwolke, die sich an der westlichen Grenze in Indien sammelt, wird sich in Blut und Verheerung entladen, ehe wir gegen den Sturm eine Vorkehr getroffen haben. Dafür wird man das Haus der Gemeinen jetzt und in alle Zukunft als verantwortlich ansehen.“

Das „Morning Chronicle“ versichert, daß auch Peeliten die Regierung bei der Debatte über die Cardwell'sche Tadelsmotion unterstützen würden.

Die Lage der Dinge in Indien wird jetzt von „Morning-Post“ so schwarz als möglich gemalt Selbst der „Univers“ hat es ihr darin selten zuvorgethan. Es sei, bemerkt sie, die eitelste aller Einbildungen, zu wähnen, daß der Aufstand gedämpft sei; er habe nur den Schauplatz gewechselt. Sir Colin Campbell könne, nach der Garnisonirung Lucknow's und anderer Plätze, nicht über 8000 Europäer gegen Rohilkund aufbieten, und diese Zahl müsse täglich im Sonnenbrand einschmelzen. Die Gurka's hätten von der Hitze eben so sehr wie die Engländer zu leiden. Während deshalb Dschung Bahadur sich auf sein eigenes Gebiet zurückgezogen, sei den Sipoys ein verschlagener Führer in der Person Bahadur Khan's erstanden; diesen Moment nun habe Lord Ellenborough gewählt, um seine wahnsinnige Depesche in die Welt zu schleudern, der Empörung den Rücken zu streicheln und neuen Muth einzuhauchen. Nach der Schätzung der „Times“ steht noch ungefähr die Hälfte der bengalischen Sipoys gegen England in Waffen.

Das britische Geschwader, welches am 1. d. nach Corfu abgefahren, soll aus London den Befehl erhalten haben, sofort nach Malta zurückzukehren.

Italien.

Das Constitutions-Fest, schreibt man der K. Ztg. von der savoyischen Grenze, 14. Mai, wurde in allen bedeutenderen Städten Savoyens auf das glänzendste begangen, und die ausgebrachten Toaste bewiesen, daß man an der Constitution festhalten will und in dieser Beziehung vollkommen einig geht mit dem Ministerium Cavour, daß man jedoch durchaus nicht so begeistert ist, wie in Turin, für die sogenannten Freiheits-Aussichten mit Hülfe französischer Bajonnette. Man kümmert hier sich sehr wenig um die italienische Frage, sondern nimmt nur in so weit Interesse für sie, als sie Einfluß hat auf die directe Verbindung mit England über Genua. Frankreich concurrirt durch seine auf französischem Gebiete hinziehende Eisenbahn von Marseille nach Genf mit Genua, und entzieht der savoyschen, leider noch nicht vollendeten, Handelsstraße (von Genua über Chambery und Annecy nach Genf) den Transit. Je enger sich darum das sardinische Cabinet an Frankreich anschließt, und je mehr man in Turin sich von England zu entfernen sucht, um desto mehr würde man in Savoyen zu leiden haben. Ueberhaupt hat die unglückliche Sucht des Turiner Cabinets, eine Großmacht zu werden, dasselbe so sehr in Anspruch genommen, daß es vergißt, welche schöne Aufgabe ihm gestellt ist, nämlich diejenige, seine von der Natur so begünstigten Besitzungen durch eine gesunde Organisation auf die Höhe der gebildeten Staaten zu erheben, d. h. seine Völker heranzubilden; denn wahrlich, es fehlt sowohl in Piemont, als auch in Savoyen, namentlich aber auf der Insel Sardinien, noch sehr viel, bis die Bevölkerung sich an Bildung mit der deutschen oder schweizer Bevölkerung zu messen im Stande ist. Die Schulbildung ist noch sehr weit zurück, und man zählte kürzlich sogar in Turin unter den 150,000 Seelen bis zu 65,000 Individuen, die nicht lesen können.

Ein Correspondent des demokratischen Blattes „Corriere mercantile“ bespricht das bevorstehende Schicksal der wegen des Livorneser Putsches vom 30. Juni v. J. Verurtheilten und kann nicht umhin, die von denselben verübten Missethaten als kannibalische Grausamkeiten zu bezeichnen. Aus diesem Grunde, — fügt er hinzu — wird auch der Cassationshof den von ihnen gestellten Rekurs aller Wahrscheinlichkeit nach verwerfen und selbst der Großherzog nicht alle begnadigen können. Die öffentliche Stimme habe ebenfalls den Stab über sie gebrochen und namentlich seien die Truppen über die Ermordung waffenloser Soldaten empört. Nichtsdestoweniger habe man am 2. d. M. in Livorno Ursache gehabt, eine Erneuerung jener Gräuel zu befürchten, deren Ausführung jedoch durch die Wachsamkeit der Behörden, welche die Stadt nach allen Richtungen von starken Patrouillen durchziehen ließen, hintangehalten worden sei.

Rußland.

Dem „Nord“ meldet man aus Petersburg, der neue Finanzminister Kniaschewitsch habe die glückliche Initiative genommen, daß die Tagespresse von jetzt an die Finanzfragen frei besprechen dürfe, damit über die wichtigen Reformen, welche die Regierung in diesem Verwaltungszweige vornehmen wird, ein volles Licht verbreitet werde. Das Budget des Staates werde ohne Zweifel auch öffentlich bekannt gemacht werden. Der neue Finanzminister habe die Absicht, für 60 Mill. Rubel Creditbillets außer Circulation zu setzen. Die Zusatzabgabe von 5 Kopeken auf die Einfuhrzölle ist bestimmt, den russischen Antheil an dem Rückkauf des Sundzolles zu decken.

Amerika.

Ein Pariser Correspondent des „Czas“ berichtet von polnischen Colonien, die in der Grafschaft Karnes in Texas entstanden sind. Die einschläglichen Detail's sind dem betreffenden Correspondenten vom P. Leopold Bonaventura aus dem Minoriten Convent, welcher auf der Reise von Texas nach Rom, Paris passirte mitgetheilt worden. Der P. Leopold ist von Geburt ein Schlesier und sein Familienname heißt Moczygęba. Wir theilen jetzt das Wichtigste aus jener Correspondenz mit.

Die ersten Auswanderer aus Polen langten im Hafen von Galveston im Jahre 1854 an. Von da nach Indianopolis transportirt, begaben sie sich den Fluß Guadelupe und San Antonio herauf und wählten sich den Ort zu ihrer Niederlassung in der Entfernung von 50. engl. Meilen vom Städtchen San Antonio und 80 engl. Meilen vom Hafen Lavace. Zum Andenken der Jungfrau Maria-Kirche in Krakau, wurde diese Niederlassung „Jungfrau Maria“ getauft. Die dortige gemauerte Kirche hat 41' Höhe, 64' Länge und 34' Breite und kann daher mit Bequemlichkeit alle Familien fassen, deren bis jetzt nur 120 sind. Die Häuser dieser Niederlassung sind alle gemauert und das Städtchen besteht aus zwei Straßen Kosciuszko und Pulawski. Auf der einen von diesen Straßen steht das Schulhaus und das Postgebäude, auf der andern ein Gasthaus. Rathhaus und Tribunalsgebäude sind noch nicht errichtet. Der greise Pfarrer Anton Rossadowski (aus der Gegend von Nowogrod) ist in einer Person Vikar, Schulmeister, Richter und Repräsentant der Colonie bei der Republik. Eine zweite polnische Kolonie heißt „Bandera“; sie liegt 50 Meilen von San Antonio entfernt, nördlich vom Fluße Medina und besteht aus 25 Familien, denen die Herren Xelowski und Oborski vorstehen, der letztere hat einen Kaufladen; die dritte Kolonie „Martinez“ auch von 25 Familien bewohnt, nähert sich San Antonio auf 18 Meilen, sie liegt in einer wasserarmen Gegend. In der Stadt San Antonio selbst haben sich gegen 50 Familien niedergelassen, die sich mit Handel und Gewerben beschäftigen; diese erkennen einen gewissen Herrn Floryan, einen Emigranten aus Volynien als ihren Vorsteher an. Herr Floryan ist in San Antonio Banquier. Der Boden in den polnischen Kolonien ist sehr ergiebig und kommt auf 5—1 Doller per Acre zu stehen.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 20. Mai.

[Aus dem Gerichtssaale.] Sitzung vom 10. Mai 1858. Collegium von drei Richtern. Eines Abends wurde der hiesige Lumpenhändler Efraim H. von seiner Magd benachrichtigt, daß bei seiner Niederlage das Schloß verdorben sei. Die Spur der zerstreuten Lumpen führten ihn in die Wohnung des Hausmeisters, Thomas P., welcher erst unlängst aus dem Gefängnisse, wo derselbe wegen Diebstahl in Haft war, entlassen worden und fand dort einen Haufen Lumpen. Thomas P. läugnete nicht, diese Lumpen aus dem fraglichen Magazine gestohlen zu haben. Efraim H. ließ solche zurückschaffen; es waren derer 10 volle Körbe, wogen 4 Zentner und waren über 19 fl. CM. werth. Nachdem Thomas P. auch bei der Schlußverhandlung den Diebstahl bekannte, so wurde er mit Berücksichtigung einerseits seiner früheren Abstrafung, andererseits seines Geständnisses und des ersetzten Schadens, dann der ausgestandenen Untersuchungshaft zu 10 Monaten schweren Kerkers verurtheilt.

In der Nacht vom 8. auf den 9. August 1857 wurden zu Grzegórzki aus einem Zimmer der versperrten Wohnung, wo Adam O. und Andere beim offenem Fenster, in dem ein Gitter sich befand, mehrere Kleidungsstücke, in deren einem ein goldener Ring war, zusammen im Werthe von 18 fl. 38 kr., niedergelegt hatten, gestohlen, und unter ähnlichen Umständen aus einem andern Hause ein Paar Beinkleider im Werthe von 20 kr. CM. herausgezogen. Der Beschädigte Adam O. am andern Tage in der Frühe am Kazimierz suchend, betrat daselbst den Johann K. mit seinen gestohlenen Beinkleidern am Leibe, und einem Bündel mit den andern Kleidungsstücken unter dem Arme, aber es fehlte schon das kostbarste, der Ring. Der Polizei übergeben, bekannte Johann K., daß er den Diebstahl in Gesellschaft mit Anton Szcz. verübt habe, und dem Gerichte überliefert, wiederholte er dies Geständniß; in der Folge jedoch veränderte er dasselbe in der Art, daß er aussagte, mit Anton Szcz. nach Grzegórzki gegangen zu sein, weil ihm dieser gesagt, daß er dort bei seinem Bruder Sachen in Aufbewahrung habe und ihm solche verkaufen wolle, daß er in Grzegórzki wartend eingeschlafen sei, und in einiger Zeit Anton Szcz. ihn geweckt und ihm die abgenommenen Kleidungsstücke verkauft habe. Anton Szcz. wurde später im November 1857 von dem Bäcker Anton L. erwischt, wie er einen Sack Kleien im Werthe von 1 fl. 22 kr. CM. forttrug. Weil demselben Bäcker die Woche vorher zwei Säcke mit Mehl im Werthe von 27 fl. CM. abhanden gekommen sind, Anton Szcz. aber diesen letztern Diebstahl läugnete, so band derselbe dem Anton Szcz. die Hände, schlug ihn und hängte ihn bei den Händen auf, in Folge dessen Anton Szcz. auch den Diebstahl des Mehles gestand. Einverständlich mit dem Antrage der Staatsanwaltschaft, wurde Johann K. im Grunde seines ursprünglichen Geständnisses des Verbrechens des an Adam O. und Andern verübten Diebstahls für schuldig erkannt, und weil er bereits 4 Mal wegen Diebstahls gestraft gewesen, und sein Geständniß nachher wiederrief, also Unverbesserlichkeit zeigte, zu 2 Jahren schweren Kerkers, verschärft mit 30 Stockstreichen, verurtheilt, Anton Szcz. aber bei widerrufener Aussage des Johann K. und weil das außergerichtliche Geständniß betreff des Mehles als durch Mißhandlung erzwungen, zu keinem Beweise verwendbar erkannt wurde, von der Anklage wegen Verbrechens des Diebstahls wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen, und blos bezüglich des Diebstahles der Kleien, den er nicht abläugnete, mit Berücksichtigung, daß er bereits dreimal, und zwar das letzte Mal mit einjährigem schweren Kerker gestraft worden, zu 6 Monaten strengen Arrestes, verschärft mit 15 Stockstreichen, verurtheilt.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

Paris, 15. Mai. Der Bankausweis für April, welcher heute erschienen ist, ist nicht minder ungünstig als der vorhergehende. Der Barbestand hat einen abermaligen Zuwachs von 60 Millionen erhalten, das Portefeuille ist um 23 Millionen gesunken, während die Verminderung im vorigen Monat nur 18 Millionen betrug, der Notenumlauf ist um 7 Millionen gestiegen. Die Darlehen auf Staatspapiere haben sich weder vermehrt noch vermindert, diejenigen auf Eisenbahnpapiere haben um 14 Millionen abgenommen.

Lemberg, 19. Mai. Auf den gestrigen Schlachtviehmarkte kamen 270 Stück Ochsen, u. z. aus Rozdól 4 Partien zu 8, 9, 9 und 45 Stück, aus Szczerzec 9 Stück., aus Bursztyn 8 Stück, aus Zólkiew 2 Bandeln zu 24 und 16 Stück, aus Bóbrka 2 Bandeln zu 24 Stück, aus Krzywczyce 45 Stück und in Parcellen 49 St. Von dieser Anzahl wurden, wie wir erfahren, am Markte 251 Stück für den Lokalbedarf verkauft und man zahlte für 1 Ochsen, der 240 Pfd. Fleisch und 26 Pfd. Unschlitt wiegen mochte, 52 fl. 20 kr.; dagegen kostete 1 Stück, welches man auf 325 Pfund Fleisch und 34 Pfund Unschlitt schätzte, 65 fl. C.-M.

Krakauer Cours am 20. Mai. Silberrubel in polnisch Crt. 106½—verl. 105½ bez. Oesterr. Bank-Noten für fl. 100 — Plf. 431 verl. 429 bez. Preuß. Crt. für fl. 150. — Thlr. 97 verl. 96¼ bez. Neue und alte Zwanziger 106½ verl. 105½ bez. Russ. Imp. 8.26—8.16. Napoleond'or's 8.12—8. 6. Vollw. holl. Dukaten 4.48 4.43. Oesterr. Rand-Ducaten 4.50 4.45. Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 100½—100 Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 81¼—80⅞. Grundentl.-Oblig. 80⅔—80. National-Anleihe 83¾—83 ohne Zinsen.

Telegr. Dep. d. Oest. Corresp.

Triest, 20. Mai. Privatnachrichten aus Ragusa zu Folge hat sich Kiani Pascha am 18. Mai Morgens nach Mostar begeben, wohin auch ein Theil der bei Grahova gewesenen regulären Truppen abgegangen ist.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 19. Mai 1858.

Angekommen im Hotel de Russie: die Hrn. Gutsb. Titus Gf. Bobrowski, a. Tarnow. Ludwig Szablowski, a. Chorzelow. Johann Gf. Tarnowski, a. Chorzelow. Ludwig Górski, a. Rom. Eustach Skrzyński, a. Warschau. Telesfor Beljanowski, k. russ. Staatsrath a. Petersburg.

Im Hotel de Saxe: die Hrn. Gutsb. Peter Rudzki, a. Polen. Joseph Choderowicz, a. Polen. Wladimir Darowski, aus Podolien. Carl Dąbski, a. Polen.

Im Hotel de Dresde: Hr. Gustaw Gf. Małachowski Guts. aus. Radom.

Im Pollers Hotel: die Hrn. Gutsb. Anton Slaski, a. Polen. Anatol Naryszkin, a. Paris. Alexander Skrzyński, aus Lybusza. Nikolaus Issakowff. k. russ. General a. Rußland. Nikolaus Hotkowski, k. russ. Offizier, a. Paris.

Im schwarzen Adler: Hr. Julian Romiszewski, Gutsbesitzer aus Polen.

Abgereist: die Hrn. Gutsb. Alexander Fürst Wittgenstein, n. Berlin. Xaver Poninski, n. Polen. Titus Dunin, n. Tarnów. Johann Bombelski, n. Polen. Anton Rogawski, n. Polen. Prosper Zborowski, n. Skotyczym. Carl Bobrownicki, n. Tarnow. Adam Gf. Zamoyski, n. Lemberg.

---

tel reichte — nachdem sie ihn bei Bindatschul besiegt hatte, am östlichen Abhange des Vindhyagebirges.

Das System des Thuggi ist für das Geheimniß gemacht, und nach dem Grundsatz: „die Todten schweigen“ morden sie stets ehe sie rauben. Viele Umstände im Verkehr begünstigen diese Abscheulichkeiten. Einmal ist es gebräuchlich, große Summen in edlen Metallen und Juwelen durch verkleidete, unbewaffnete Fußgänger zu übersenden. Da ferner die Europäer ihre Armeen aus entlegenen Provinzen recrutiren müssen, so ziehen um die Urlaubszeit immer große Schaaren in ihre Heimathländer, und dabei wählen die Wanderer die Nacht zum Reisen, da des Tages Hitze diese Zeit unbequem macht. Die Wege sind einsame Pfade durch Wälder und Steppen voll hohen Grases und Unterholzes, von denen man sich leicht auf noch entlegenere Plätze ablocken lassen kann; am Wege oder daneben setzt man sich zu einem leichten Mahle, das man sich selbst bereitet, wie es die Gelegenheit darbietet; an den Zollstätten muß der Reisende sein Eigenthum zeigen, oder wo es sonst den Beamten beliebt; die Dörfer leben abgeschlossen für sich, da sie Alles erzeugen, was sie gebrauchen, und daher keiner weiten Verbindungen und Wege bedürfen. — Alle solche Einzelheiten sind begünstigende Umstände. Hierzu kommt die geringe Schätzung eines Menschenlebens in südlichen Ländern überhaupt und namentlich in Indien. Wenn der Thug in seiner Umgebung als ein geschätztes Mitglied der menschlichen Gesellschaft lebt, so kümmert man sich nicht darum, was er in entfernten Gegenden thut; seine Genossen haben die öffentliche Meinung des selbstischen Volkes für sich, und früher waren sie — wie in Aegypten die Diebe — nicht allein geduldet, sondern anerkannt, und bezahlten eine eigene Steuer an die einheimischen Regierungen. In den Ländern am Dschumna und Dschumbul bezahlte jedes Haus der damals eingewanderten Thugs 24½ Rupien, die in die Cassen der Fürsten flossen. Das einzige gründliche Mittel gegen diese in einer tiefen sittlichen und religiösen Verderbtheit fest wurzelnde Verirrung wird allein die Verbreitung europäischer Kenntnisse sein, und namentlich haben wir von der Eröffnung der Schulen das Meiste zu erwarten.

Vermischtes.

** Der Webergeselle in Raab, welcher vor einiger Zeit bekanntlich ein Tischtuch verfertigte, in welchem er eine an Se. Maj. den Kaiser gerichtete Bittschrift um die Befreiung von der Militärpflicht anbrachte, hat die Erlaubniß erhalten, dies sein Kunstgewebe Ihrer Maj. der Kaiserin darbieten zu dürfen. Ihre Majestät hat ihm dafür eine goldene Taschenuhr sammt Kette zustellen lassen.

** Am 7. Mai Nachmittags, als der Personenzug von Napagedl gegen Hradisch abfuhr, ritt an der Straße der Privatdiener eines in Napagedl stationirten Herrn Rittmeisters zwei Pferde spazieren. Durch das Brausen der Maschine wurden diese Pferde scheu, der Privatdiener war nicht im Stande, dieselben zu erhalten, sie liefen mit dem Train zugleich bis nach Spittinau zur Uebersetzung, und setzten daselbst über den Schranken in dem Augenblicke, als gerade der Zug vorüberging. Beide diese Pferde wurden vom Zuge erfaßt, zerrissen und blieben augenblicklich todt; der Privatdiener ist beim Fallen des Reitpferdes, worauf er gesessen, weit weggeschleudert worden, und hat außer geringen Verletzungen sonst keinen weitern Schaden erlitten.

** Bei der Ueberfahrt auf der Donau nächst Persenbeug soll sich dieser Tage ein großes Unglück ereignet haben. Es soll nämlich ein kleines Schiffchen, auf welchem zehn Personen, Arbeitsleute, zur Westbahn sich überfahren ließen, an ein anderes Schiff auf der Donau anstoßend, umgeschlagen haben und sind sämmtliche Ueberfahrende in die Donau gefallen, von welchen nur zwei Personen gerettet werden konnten.

** Die Stadt Basel wird nach der Schweizer Seite zu eine offene werden. Der große Rath hat nämlich beschlossen, den Stadtgraben auf einer langen Strecke vom Biesigthale bis gegen den Rhein zuwerfen und Thürme und Bastionen einreißen zu lassen.

** Am 10. Mai früh warf, wie Hr. J. G. Saint-Hilaire der Academie am Montage anzeigte, das Nilpferd-Weibchen in dem Bassin des naturhistorischen Museums zu Bar ein Junges, welches jedoch bald nach der Geburt starb, weil es von der Mutter verletzt worden war. Es ist dieses das erste Nilpferd, das in Europa zur Welt kam.

** Eine sonderbare Geschichte hat sich vor Kurzem zu Versailles zugetragen, dort lebte eine alte vornehme Dame unverheirathet, ein Fräulein von Coulanges in strenger, fast klösterlicher Zurückgezogenheit. Fräulein von Coulanges war von früher Jugend an Ehrenfräulein bei Mesdames, den Prinzessinen-Tanten König Ludwig's XVI. gewesen, hatte die Töchter von Frankreich auf ihrer Flucht und in's Exil begleitet, bei ihnen ausharrend in unwandelbarer Treue bis an's Ende. Als der Königsthron der Bourbonen wieder hergestellt wurde, stellte der Herzog von Havre, der eine der rothen Compagnien hatte und mit dem Fräulein von Coulanges verwandt war, diese treue Dienerin des königlichen Hauses dem Könige vor. Ludwig XVIII. gab ihr eine Pension von 10,000 Fres. und eine freie Wohnung, zu der sie als ehemaliges Ehrenfräulein berechtigt war, im Versailler Schlosse. Dort lebte die alte Dame ganz still, ging in der Woche höchstens einmal aus und besuchte auch dann nur die abgelegensten Stellen des Parks; ihre einfachen Nahrungsmittel brachte ihr ein alter Thürhüter des Palastes in ein Vorzimmer, und oft vergingen viele Tage, ohne daß selbst dieser die alte Dame zu sehen bekam. Die Juli-Revolution kam, die königlichen Bourbonen mußten zum andern Mal in's Elend wandern. Der Bürgerkönig strich die Pension des alten Fräuleins; die Wohnung im Versailler Schloß aber ließ man ihr. Die Februar-Revolution kam, das alte Fräulein v. Coulanges lebte noch immer still zu Versailles; weder der Prinz-Präsident, noch Kaiser Louis Napoleon kümmerten sich um die greise Dame, die sich immer seltener in den „Einöden der Pracht,“ den Parks um das Schloß zeigte und endlich ganz ausblieb. In voriger Woche fand der Thürsteher zwei Tage hintereinander die Provisionen, die er in's Vorzimmer der alten Dame zu bringen pflegte, unberührt; er rief Leute, man öffnete die Thüre und fand das Fräulein v. Coulanges todt, aber man machte ganz merkwürdige Entdeckungen weiter — Die Person, welche man für Fräulein von Coulanges gehalten hatte, war kein Fräulein, sondern ein Mann, und zwar ein Galeerensclave, denn er trug auf seiner Schulter die bekannten Galeerenzeichen T. F.; man fand auch Papiere und das Räthsel löste sich endlich durch ein Verbrechen. Der Galeerensclave hatte vor 22 Jahren das wahre Fräulein von Coulanges ermordet, hatte sich ihrer Papiere bemächtigt, ihre Gewohnheiten angenommen, ihre Kleidung getragen und seine Sicherheit in der Zurückgezogenheit seines frommen Opfers gefunden. Die Geschichte klingt wie die Analyse eines Vorstadt-Melodrama's; aber man versichert, sie sei buchstäblich wahr, selbst den Leichnam des wahren Fräuleins v. Coulanges will man unter den Dielen einer Kammer entdeckt haben.

Amtliche Erlässe.

Nr. 532. **Kundmachung.** (529. 2—3)

Vom k. k. Postamte wird bekannt gemacht, daß das hohe k. k. Handels-Ministerium mit Erlaß vom 11. März 1858 Z. 4088/699 die Vermehrung von zwei Privatbriefmarken-Verschleißer in Verbindung mit Briefsammelkasten in Krakau bewilligt habe, welche in den Vorstädten Stradom und Kazimirz aufgestellt werden.

Krakau, den 14. Mai 1858.

Nr. 1176. **Edictal-Vorladung.** (480. 1—3)

Vom Tarnobrzeger k. k. Bezirksamte Rzeszower Kreises werden nachstehende unbefugt abwesende militärpflichtige Individuen u. z.:

Vor- und Zunamen	Wohnort	H.-N.	G.J.
Andreas Łojczyk	Majdan	131	1837
Kasper Migelski	Tarnobrzeg	40	"
Josef Pietryga	Krawce	5	"
Johann Sitko	Ocice	41	1836
Alexander Rybczyński	Miechocin	36	"
Mathias Sołtys	Krządka	—	1835
Kaspar Adamczyk	"	282	1834
Simon Pietryga	Krawce	5	1833
Johann Borek	Soboń	5	"
Michael Bernat	Furmany	75	1831
Andreas Safin	Rosalin	23	"
Franz Rojek	Brzostowa góra	55	"
Jakob Wolf	Tarnobrzeg	76	1836
David Schnall	"	240	1835
Hersch Teitel	"	255	"
Elias Schreiber	"	95	1834
Mortko Sporn	"	126	"
Mortko Schlussel	"	117	"
Tobias Wolf	"	76	"
Josel Ende	"	137	1833
Psache Schlussel	"	15	"
Mortko Pinkas	Przyszoń	20	"

aufgefordert binnen 6 Wochen in die Heimath zurückzukehren und ihrer Rekrutirungspflicht nachzukommen, widrigens dieselben nach den bestehenden Vorschriften des Rekrutirungsflüchtlinge behandelt werden.

Tarnobrzeg, am 5. April 1858.

N. 2727. **Kundmachung.** (522. 1—3)

Vom Magistrate der Kreisstadt Tarnów wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß im Zwecke der Sicherstellung des, zur Tarnower Stadtbeleuchtung auf die Zeit vom 1. November 1858 bis dahin 1859 erforderlichen doppelt raffinirten Rübsöls von beiläufig 38 Zentner und 200 Ellen Dochte, am 27. Juli 1858 um 10 Uhr Vormittags eine Licitation werden abgehalen werden.

Der Fiscalpreis für einen Wiener Zentner Rübsöl beträgt 31 fl. 15 kr. CM. und für eine Wiener Elle Dochte 6 kr. CM. und das Vadium 170 fl. CM.

Die Licitationsbedingnisse können zu jeder Zeit in der h. o. Registratur eingesehen werden.

Magistrat, Tarnów am 11. Mai 1858.

N. 6035. **Edict.** (523. 1—3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Biala wird hiemit bekannt gemacht, daß zur executiven Veräußerung der dem Herrn Jakob Josch gehörigen Fleischbank Nr. 19 in Biala Behufs Hereinbringung der den Anton Josch'schen Erben schuldigen 500 fl., die Licitationstagsatzungen auf den 12. Juli, 12. August, dann 13. September d. J. jedesmal um 9 Uhr Früh beim hiesigen k. k. Bezirksamte unter dem Anhange bestimmt werden, daß diese Fleischbank beim ersten und zweiten Termine nur über oder um den gerichtlichen Schätzwerth pr. 500 fl. CM. beim dritten Termine auch unter demselben veräußert werden wird.

Die Licitationsbedingnisse können hiergerichts jeden Vormittag vom 8 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Biala am 4. Mai 1858.

N. 2538. **Edict.** (525. 1—3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe die k. k. Krakauer Kreisbehörde Namens des Staatseisenbahnfondes die auf der für die Staatseisenbahn-Zwecke eingelösten Realität Nr. 178 Gm. VIII. an Krakau zu Gunsten der minderjährigen Maria Sulikowska haftenden Summe pr. 400 flp. und 600 flp., zusammen 1000 flp. oder 250 fl. CM. sub praes. 15. Februar 1858 Z. 2144 hiergerichts erlegt.

Da der Aufenthaltsort der minderjährigen Maria Sulikowska unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landesadvokaten Hrn. Dr. Witski mit Substituirung des Landesadvokaten Hrn. Dr. Kucharski als Curator bestellt, welchem die Verständigung von diesem Erlage zugestellt wird.

Krakau, am 27. April 1858.

N. 8379. **Concurs-Kundmachung.** (527. 1—3)

Im Bereiche der k. k. Finanz-Landes-Direction zu Krakau ist eine provisorische Assistentenstelle für den Dienst der Sammlungskassen mit dem Gehalte jährlicher 350 fl. zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten, und eventuell um eine Assistentenstelle mit dem Gehalte jährlicher 300 fl. haben ihre Gesuche mit der Nachweisung der allgemeinen Erfordernisse, der mit guten Erfolge abgelegten Prüfung aus den Kassavorschriften und der Staatsrechnungswissenschaft, dann der Kenntniß der polnischen oder einer andern slavischen Sprache bis 31. Mai l. J. bei der Finanz-Landes-Direction in Krakau einzubringen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 21. April 1858.

N. 1183. **Edict.** (524. 1—3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht Mogiła werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 7. Mai 1856 mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Johann Sporek Grundbesitzer zu Krowodrza Haus-Nr. 99 eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthuung ihrer Ansprüche den 14. Juni 1858 um 9 Uhr Vormittags zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft werde, kein weiterer Anspruch zustände, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Krakau, am 1. Mai 1858.

Z. 1302. **Edict.** (511. 2—3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Niepołomice wird bekannt gemacht, es sei im Jahre 1816 zu Niepołomice der k. k. Salzniederlags-Einnehmer Vincenz Grabowski ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben.

Da dem Gerichte der gesetzliche Erbe Victor Grabowski aus dem Haupte des Onufrius Grabowski dem Leben und Aufenthalte nach unbekannt ist, so wird derselbe oder seine allenfälligen Erben aufgefordert, sich binnen einem Jahre von dem untangesetzten Tage bei diesem Gerichte zu melden, die Erbserklärung anzubringen, oder die etwa schon durch seinen Curator beigebrachte, zu genehmigen, widrigens die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für den Abwesenden aufgestellten Curator Patricius Pacławski abgehandelt werden würde.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Niepołomice, am 8. Mai 1858.

N. 455. **Kundmachung.** (477. 2—3)

An der Neumarkter Haupt-Schule Sandecer Kreises ist die Lehrer Stelle städtischen Patronats, mit einem jährlichen Gehalte von 350 fl. CM. in Erledigung gekommen.

Bewerber um selbe haben ihre gehörig instruirte Bittgesuche, mit Beobachtung der Stempelvorschriften, im gesetzlich vorgeschriebenen Wege unausweichlich bis zum 15. Juni 1858 an das bischöfliche Consistorium gelangen zu lassen; wie auch die Nachweisung zu liefern, daß sie für die Anforderungen des hohen k. k. Unt. Minist. Erlasses vom 15. September 1854 Z. 8984 (Land. Regr. Erlaß vom 1. März 1855 Z. 23267) die nöthige Befähigung besitzen.

Vom bischöflichen Consistorium.

Tarnów, am 4. Mai 1858.

Nr. 13170. **Kundmachung.** (503. 2—3)

An dem in Folge hoher Untreichtsministerial-Verordnung vom 16. April 1858 Z. 3631 mit Anfang des nächsten Schuljahres neu zu activirenden vierklassigen-städtischen Franz-Joseph's Untergymnasium in Drohobycz Samborer Kreises werden nachstehend benannte Dienstposten zu besetzen sein, u. z.:

1 Directorsstelle mit einem Gehalte jährl. 1000 fl.
3 Lehrerstellen für phylologische Lehrfächer jede mit einem Gehalte jährlicher 700 fl.
1 Lehrerstelle für mathematisch-naturwissenschaftliche Lehrerfächer ebenfalls mit einem Gehalte jährl. 700 fl.

Mit allen diesen Dienstposten ist nebstbei wie an Staatsgymnasium der Anspruch auf Jahrzehentzulagen und normalmäßigen Ruhegenuß nach vollstreckter Dienstzeit verbunden.

Zur Besetzung derselben wird hiemit der Concurstermin bis Ende Juni 1858 ausgeschrieben.

Bewerber um die genannten Dienstposten haben bis dahin ihre instruirten Gesuche unter Nachweisung der gesetzlichen Lehrbefähigung bisher geleisteten Dienste, ihrer tadellosen sittlichen und staatsbürgerlichen Haltung unmittelbar, oder wenn sie bereits in einer öffentlichen Bedienstung stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bei der k. k. galizischen Statthalterei in Lemberg einzubringen. Wofern sie nicht im Stande wären die gesetzliche Approbation für das Gymnasiallehramt nachzuweisen, so könnten sie, wenn überhaupt Rücksicht auf sie genommen würde, nur provisorisch als Supplenten bestellt werden.

Von der k. k. galizischen Statthalterei.

Lemberg, am 29. April 1858.

N. 4642. **Lizitations-Ankündigung.** (479. 3)

Von Seite der k. k. Kreisbehörde in Neu-Sandez wird hiermit bekannt gemacht, daß in Folge des hohen Landes-Regierungs-Erlasses von 16. April 1858 Nr. 8932 wegen Anfertigung der Deckelblätter zu den Volkszählungsoperaten am 2. Juni 1858 früh um 9 Uhr in der Kreisamtskanzlei eine öffentliche Licitations-Verhandlung abgehalten werden wird.

Der Bedarf besteht in 410 Paar Deckeln von 17 Zoll höhe und 22 Zoll breite und 60 Paar Deckeln von 17 Zoll höhe und 25 Zoll breite.

Diese Deckelblätter müssen aus starken, festen und trockenen Papendekel angefertigt, deren innere Seite mit weißen und die äußere Seite mit blauen (Spitzen) Naturpapier überzogen, und die Titelseite mit einen einfachen Aufschriftsschilde von weißen Schreibpapier versehen sein, auf welchem Schilde die Worte: Regierungsgebiet, Kreis, Bezirk, Gemeinde, Ortschaft allenfalls vorzudrucken sind.

An den vier Seiten, werden 6 Paar ¾ Zoll breite, 12 Zoll lange, feste Zwirnbänder anzubringen sein; die Ablieferung der fertigen Deckel erfolgt binnen 8 Wochen nach der Verständigung von der Bestättigung des Anbotes.

Der Fiscalpreis für die ganze Unternehmung ist 235 fl. CM. d. i. per ein Paar Deckeln 30 kr. CM. bei der Ablieferung der Deckel an die k. k. Kreisbehörde in Neu-Sandez.

Das Vadium beträgt 10percent das ist 35 fl. CM. Schriftliche Offerten, werden nur dann angenommen, wenn dieselben vor dem Beginn der Verhandlung, der Licitations-Commission gesiegelt und mit dem 10% Vadium belegt, übergeben werden.

K. k. Kreisbehörde.

Neu-Sandez, am 28. April 1858.

Nr. 1042. **Concursausschreibung** (476. 3)

Zur Besetzung mehrerer Bezirksvorsteher- und Bezirksamts-Adjuncten-Stellen im Krakauer Verwaltungsgebiete wird der Concurs auf vierzehn Tage (vom Tage der dritten Einschaltung dieser Concurs-Ausschreibung in die Krakauer Zeitung an gerechnet) ausgeschrieben.

Bewerber um die gedachten Stellen haben ihre gehörig belegte Gesuche, in welchen sie ihr Alter, die zurückgelegten Studien, die erlegten Befähigungen, die bisher geleisteten Dienste und ihre Sprachkenntnisse nachzuweisen, dann anzugeben haben, ob und mit welchem Beamten des Krakauer Verwaltungsgebietes und in welchem Grade sie mit einem derselben allenfalls verwandt oder verschwägert sind, innerhalb der Concursfrist im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, soferne sie aber noch nicht angestellt sind, im Wege der politischen Behörde ihres ordentlichen Wohnsitzes bei dieser k. k. Landescommission einzubringen.

Von der k. k. Landes-Commission für Personalangelegenheiten der gemischten Bezirks-Aemter.

Krakau am 8. Mai 1858.

N. 13501. **Kundmachung.** (504. 3)

An dem k. k. Gymnasium in Krakau ist eine Lehrerstelle für Latein und Griechisch mit dem Jahresgehalte auf Vorrückung in die Gehaltsstufe von 1000 fl. so wie auf die gesetzlichen Decennalzulagen zu besetzen.

Zur Erlangung dieses Postens ist das ganze k. k. Gymnasium erforderlich.

Die gehörig instruirten an das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind durch die respectiven k. k. Gymnasialdirectionen und Landesregierung einzubringen.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 9. Mai 1858.

Wiener Börse-Bericht
vom 19. Mai 1858.

		Geld. Waare
Nat.-Anlehen	zu 5%	84¾–84⅞
Anlehen v. J. 1851 Serie B	zu 5%	94½–95
Lomb. venet. Anlehen	zu 5%	97½–98
Staatsschuldverschreibungen	zu 5%	82⅝–82¾
detto	" 4½%	72½–72⅜
detto	" 4%	64¾–65
detto	" 3%	49¾–50
detto	" 2½%	41¼–41½
detto	" 1%	16–16¼
Gloggnitzer Oblig. m. Rückz.	5%	97–—
Oedenburger detto	" 5%	96–—
Pesther detto	" 4%	96–—
Mailänder detto	" 4%	94½–95
Grundentl.-Obl. N. Oest.	" 5%	92–92½
detto v. Galizien, Ung. rc.	" 5%	81–81½
detto der übrigen Kronl.	" 5%	84–86
Banco-Obligationen	" 2½%	64–64½
Lotterie-Anlehen v. J. 1834		310–312
detto	" 1839	129–129¼
detto	" 1854 4%	109½–109⅝
Como-Rentscheine		15⅜–15⅝
Galiz. Pfandbriefe	zu 4%	78–79
Nordbahn-Prior.-Oblig.	" 5%	87½–87¾
Gloggnitzer detto	" 5%	81–81½
Donau-Dampfschiff-Obl.	" 5%	86–87
Lloyd detto (in Silber)	" 5%	88–89
3% Prioritäts-Oblig. der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 275 Francs per Stück		108–109
Actien der Nationalbank		968–970
5% Pfandbriefe der Nationalbank 12monatliche		99½–99¾
Actien der Oest. Credit-Anstalt		235½–235¾
" " N.-Oest. Escompte-Ges.		114¼–114½
" " Budweis-Linz-Gmundner Eisenbahn		—
" " Nordbahn		168¼–168½
" " Staatseisenbahn-Ges. zu 500 Fr.		272¼–273
" " Kaiserin-Elisabeth-Bahn zu 200 fl. mit 30 pCt. Einzahlung		100¼–100½
" " Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn		91¼–91½
" " Theißbahn		100–100⅛
" " Lomb. venet. Eisenb.		240½–241
" " Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft		541–542
" " detto 13. Emission		102–102½
" " Lloyd		365–367
" " Pesther Kettenbr.-Gesellsch.		59–60
" " Wiener Dampfm.-Gesellsch.		71–72
" " Preßb. Tyrn. Eisenb. 1. Emiss.		19–20
" " detto 2. Emiss. mit Priorit.		29–30
Fürst Esterhazy	40 fl. L.	82–82½
" Salm	40 "	42½–42¾
" Palffy	40 "	38¼–38½
" Clary	40 "	37½–37¾
" St. Genois	40 "	39½–39¾
F. Windischgrätz	20 "	25½–25¾
Gf. Waldstein	20 "	27½–27¾
" Keglevich	10 "	15–15¼
Amsterdam (2 Mon.)		88
Augsburg (Uso.)		105¾
Bukarest (31 T. Sicht)		261½
Constantinopel detto		465
Frankfurt (3 Mon.)		105¼
Hamburg (2 Mon.)		77¼
Livorno (2 Mon.)		105½
London (3 Mon.)		10 17
Mailand (2 Mon.)		105¼
Paris (2 Mon.)		123½
Kais. Münz-Ducaten-Agio		8⅜
Napoleonsd'or		8 17–17½
Engl. Sovereigns		10 18–19
Ruff. Imperiale		8 27–28

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge.

Abgang von Krakau:

nach Dembica: um 12 Uhr 15 Minuten Nachmittag. um 9 Uhr 5 Minuten Abends.
nach Wien: um 6 Uhr 10 Minuten Morgens. um 3 Uhr 25 Minuten Nachmittag.
nach Breslau u. Warschau: um 8 Uhr 30 Minuten Vormittag.

Ankunft in Krakau:

von Dembica: um 5 Uhr 20 Minuten Morgens. um 2 Uhr 36 Minuten Nachmittag.
von Wien: um 11 Uhr 25 Minuten Vormittag. um 8 Uhr 15 Minuten Abends.
von Breslau u. Warschau: um 2 Uhr 55 Minuten Nachmittag.

Abgang von Dembica:

nach Krakau: um 11 Uhr 15 Minuten Vormittag. um 2 Uhr nach Mitternacht.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
20	2	328''', 54	11,8	79	Süd-West mittel	trüb	Regen	+ 9°0	+12°0
	10	329 11	9,9	77	schwach	"			
21	6	330 51	7,2	82	Süd "	heiter			

In der Buchdruckerei des „CZAS". Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter. **Beilage.**

Amtliche Erlässe.

N. 638. **Edict.** (466. 1—3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird be annt gemacht, daß zur Vornahme, der mit Beschluß der k. k. L. k. Landesgerichtes zu Lemberg vom 23. December 1857 Z. 37,407 zur Hereinbringung der durch Marzell Terlecki wider die Erben nach Simon Brzeski, als: Victor, Isabella, Sabina, Mieislaus, Bronislaus und Laura Brzeskie ersiegten Summe pr. 8000 fl. CM. s. N. G. bewilligten executiven Feilbietung oder in die Nachlaßmasse nach Simon Brzeski und beziehungsweise dessen Erben gehörigen auf 38,970 fl. 46 kr. CM. gerichtlich abgeschätzten Güter Łączki Tarnower Kreises, zwei Termine und zwar den 26. Juni und 31. Juli 1858 jedesmal um 10 Uhr Vormittags mit dem Beifügen anberaumt werden, daß diese Güter an diesen zwei Terminen nur über oder wenigstens um den Schätzungswerth hintangegeben werden, und daß für den Fall als dieselben an diesen Terminen nicht wenigstens um den Schätzungspreis an Mann gebracht würden zur Einvernehmung der Satzgläubiger Behufs Feststellung erleichternder Bedingungen oder allenfälliger Uebernahme jener Güter um den Schätzungswerth eine Tagsatzung auf den 31. Juli 1858 um 4 Uhr Nachmittags anberaumt wird, worauf dann der 3. Feilbiethungstermin ausgeschrieben wird, bei welchem diese Güter auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Kauflustige welche als Vadium den 10. Theil des Schätzungswerthes im runden Betrage von 3890 fl. CM. entweder im Baaren oder in Pfandbriefen der galizisch-ständischen Creditsanstalt, oder in Lemberger Sparkassabücheln oder auch in Grundentlastungs- oder Staatsobligationen nach dem an den einzelnen Feilbietungsterminen in der vorliegenden letzten Krakauer Zeitung enthaltenen Curswerthe derselben, jedoch nicht über deren Nominalwerth zu erlegen haben, können die ausführliche Feilbietungsbedingnisse dann den Schätzungsact und den Landtafelauszug jener Güter in der hiergerichtliche Registratur einsehen. Wovon die dem Aufenthalte nach bekannten Gläubiger zu eigenen Händen, die unbekannten, als: die liegende Masse der verstorbenen Salomea erst verehelichten Brzeska und zweitverehelichten Ochocka ferner Naftali Stieglitz oder dessen allfällige Erben und Isabella geborne Brzeska verehlichte Gutowska oder deren allfälligen Erben und Sabine Brzeska eventuell deren Erben und diejenigen Gläubiger welche nach dem 17. Jänner 1857 ein Hypothekarrecht auf das feilzubietende Gut Łączki erwerben sollten, oder denen der Feilbietungsbescheid aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt werden sollte, hiedurch und durch den für sie bestellten Curator Advokaten Dr. Jarocki allhier, welchem der Advokat Dr. Kaczkowski substituirt wird, verständigt werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, am 26. Jänner 1858.

Z. 5206 u. 5172. **Edict.** (490. 1—3)

Vom k. k. Landesgrichte werden in Folge Einschreitens der Concurs-Massa-Verwaltung des Großhandlungshauses Georg Thomke als bücherlichen Besitzers und Bezugsberechtigten des im Wadowicer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 302—115 pag. 358—126 vorkommenden Gutes Lipnik sammt Antheile Leszyny, Straconka, Międzybrodzie und Biała Behufs der Zuweisung des laut Zuschrift der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 21. Jänner 1856 Nr. 288/g. G. E. für obige Güter bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 31798fl. 37 4/8 kr. CM., und des Ablösungs-Capitals für emphiteutische Leistungen pr. 119 fl. 47 4/8 kr. CM. diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 10. Juli 1858 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nr.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;

c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilligt hätte, daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes von 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Krakau, am 27. April 1858.

N. 5228. **Edict.** (491.1—3)

Vom k. k. Landesgerichte in Krakau werden in Folge Einschreitens des Leonhard Wężyk, bücherlichen Besitzers und Bezugsberechtigten der im Wadowicer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 324 pag. 410 ad 450 vorkommenden Güter Paszkówka mit Bugaj, Półmysków, Starawies und Kopytówka, Benczyn, Draboz u. Łysagora, Pobiedr, Bonczynek Behufs der Zuweisung des laut Zuschrift der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Com. vom 26. Mai 1856 Z. 2401 g. G. E. und vom 12. Februar 1857 Z. 5859 g. G. E. für obige Güter bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 30,314 fl. 7 4/8 kr. und pr. 805 fl. 40 kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 3. Juli 1858 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit dem gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;

c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß diese stillschweigende Einwilligung in die Ueberweisung auf das obige Entlastungs-Capital; daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Krakau, am 27. April 1858.

N. 4505. **Kundmachung.** (494. 1—3)

Von Seite der Tarnower k. k. Kreisbehörde wird hiemit kundgemacht, daß zur Versteigerung der Tarnower städtischen Branntwein-Propination sammt Branntweinniederlagsgebäude für die Zeit vom 1. November 1858 bis 30. October 1861 eine öffentliche Versteigerung am 5. Juli l. J. Vormittags um 9 Uhr in der Tarnower Magistratskanzlei abgehalten werden wird.

Sollte bei dieser der Fiscalpreis nicht erreicht werden, so wird die zweite Versteigerung am folgenden, die dritte am zweitfolgenden Tage abgehalten werden.

Der Fiscalpreis beträtg 27600 fl. CM. jährlichen Pachtschillings für die Branntwein-Propination und 500 fl. CM. jährlichen Pachtschillings für die Niederlage, von welchen beiden Beträgen 10% als Vadium bei der Licitation zu erlegen sein werden.

Die näheren Bedingungen werden bei der Licitation selbst bekannt gegeben werden.

Tarnów, am 9. Mai 1858.

N. 4505. **Kundmachung.** (495. 1—3)

Von Seite der Tarnower k. k. Kreisbehörde wird hiemit kundgemacht, daß zur Versteigerung der Tarnower städtischen Bier-Propination für die Zeit vom 1. November 1858 bis 30. October 1861 eine öffentliche Versteigerung am 12. Juli l. J. Vormittags um 9 Uhr in der Tarnower Magistratskanzlei abgehalten werden wird.

Sollte bei dieser der Fiscalpreis nicht erreicht werden, so wird die zweite Versteigerung am folgenden, die dritte am zweitfolgenden Tage abgehalten werden.

Der Fiscalpreis beträgt 12690 fl. CM. jährlichen Pachtschillings wovon 10% als Vadium bei der Licitation zu erlegen sein werden.

Die nähere Bedingungen werden bei der Licitation selbst bekannt gegeben werden.

Tarnów, am 9. Mai 1858.

N. 4505. **Kundmachung.** (496. 1—3)

Von Seite der Tarnower k. k. Kreisbehörde wird hiemit kundgemacht, daß zur Versteigerung der Tarnower städtischen Meth-Propination für die Zeit vom 1. November 1858 bis 30. October 1861 eine öffentliche Versteigerung am 19. Juli l. J. Vormittags um 9 Uhr in der Tarnower Magistratskanzlei abgehalten werden wird.

Sollte bei dieser der Fiscalpreis nicht erreicht werden, so wird die zweite Versteigerung am folgenden, die dritte am zweitfolgenden Tage abgehalten werden.

Der Fiscalpreis beträgt 5054 fl. 54 kr. CM. jährlichen Pachtschillings wovon 10% als Vadium bei der Licitation zu erlegen sein werden.

Die nähere Bedingungen werden bei der Licitation selbst bekannt gegeben werden.

Tarnów, am 9. Mai 1858.

N. 4505. **Kundmachung.** (497. 1—3)

Von Seite der Tarnower k. k. Kreisbehörde wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Versteigerung des Tarnower städtischen Markt- und Stand-Gefälles für die Zeit vom 1. November 1858 bis 30. October 1861 eine öffentliche Versteigerung am 26. Juli l. J. Vormittags um 9 Uhr in der Tarnower Magistratskanzlei abgehalten werden wird.

Sollte bei dieser der Fiscalpreis nicht erreicht werden, so wird die zweite Versteigerung am folgenden, die dritte am zweitfolgenden Tage abgehalten werden.

Der Fiscalpreis beträgt 1224 fl. 36 kr. CM. jährlichen Pachtschillings wovon 10% als Vadium bei der Licitation zu erlegen sein werden.

Die näheren Bedingungen werden bei der Licitation selbst bekannt gegeben werden.

Tarnów, am 9. Mai 1858.

Nr. 4505. **Kundmachung.** (498. 1—3

Von Seite der Tarnower k. k. Kreisbehörde wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Versteigerung des Tarnower städtischen Maaß- und Waggefälles für die Zeit vom 1. November 1858 bis 30. October 1861 eine öffentliche Versteigerung am 2. August l. J. Vormittags um 9 Uhr in der Tarnower Magistratskanzlei abgehalten werden wird.

Sollte bei dieser der Fiscalpreis nicht erreicht werden, so wird die zweite Versteigerung am folgenden, die dritte am zweitfolgenden Tage abgehalten werden.

Der Fiscalpreis beträgt 801 fl. 15 kr. CM. jährlichen Pachtschillings wovon 10% als Vadium bei der Licitation zu erlegen sein werden.

Die näheren Bedingungen weden bei der Licitation selbst bekannt gegeben werden.

Tarnów, am 9. Mai 1858.

N. 13081. **Kundmachung.** (493. 1—2)

1. Bei der, am 15. April d. J. vorgenommenen achten Verlosung der aus der Einlösung der Krakau-oberschlesischen Eisenbahn entstandenen Obligationen, dann bei der hierauf vorgenommenen neunten Verlosung der Prioritäts-Actien dieser Eisenbahn, sind die, in den nachstehenden zwei Verzeichnissen nach der arithmetischen Reihenfolge ihrer Nummern aufgeführten Effecten durch das Loos getroffen worden.

2. Die baare Auszahlung der verlosten Obligationen erfolgt am 1. Juli l. J. bei dem Wechselhause E. Heimann in Breslau gegen Beibringung der Original-Obligationen, der dazu gehörigen Talons und der noch nicht fälligen Zinsen-Coupons nach dem Nominal-Betrage in Thalern preuß. Courant.

3. Die verlosten Prioritäts-Actien der Krakau-oberschlesischen Eisenbahn werden am 1. Juli d. J. bei der Landes-Hauptkasse in Krakau und zwar gleichfalls nach dem Nennbetragen in Thalern preuß. Courant, gegen Beibringung der Original-Actien und der noch nicht fälligen Zinsen-Coupons baar zurückgezahlt.

4. Rücksichtlich des Verfahrens in jenen Fällen, wo verloste Obligationen oder Prioritäts-Actien, oder die noch nicht verfallenen Zinsen-Coupons oder die Talons nicht beigebracht werden können, wird sich auf die dießfälligen Bestimmungen der Kundmachung über die am 15. April 1851 statt gehabte Verlosung bezogen.

5. Die Interessen der Krakau-oberschlesischen Eisenbahn-Obligationen werden am Verfallstage bei dem Wechselhause E. Heimann in Breslau, die Zinsen von den Prioritäts-Actien dieser Bahn aber bei der Landes-Hauptkasse in Krakau, gegen Beibringung und nach vorläufiger Liquidirung der bezüglichen Coupons, nach dem Nominalbetrage in Thalern preuß. Courant gezahlt.

Von den, am 15. April 1856 verlosten Krakauer-oberschlesischen Eisenbahn-Obligationen sind die Nummern 3278, 3607, 7003, 9511, — von den, am 15. April 1857 verlosten, die Nummern 1782, 2381, 14,815, 17,355, 17,880, — dann von den, am 15. April 1857 verlosten Krakau-Oberschlesischen Eisenbahn-Prioritäts-Actien, die Nummer 1313 zur Rückzahlung bisher nicht producirt worden.

Von der k. k. Staatsschulden-Tilgungsfonds-Direction.

Wien, den 2. Mai 1858.

Verzeichniß

der arithmetisch geordneten 115 Nummern, welche in der am 15. April 1858 vorgenommenen achten Verlosung der Krakau-Oberschlesischen Eisenbahn-Obligationen gezogen worden sind.

Obligations-Nummern:

402	3785	6500	9730	12506
463	3786	6693	9922	12592
519	3867	6742	10051	12651
576	3878	6783	10262	12997
589	3928	6863	10562	13053
686	4056	7026	10966	13279
813	4135	7080	11089	13343
1174	4266	7216	11141	13365
1426	4274	7270	11261	13541
1628	4407	7481	11379	13918
1729	4512	7571	11411	13987
2159	4550	7596	11601	14227
2458	5266	7757	11622	14256
2483	5331	7866	11637	14444
2689	5448	8155	11730	15099
2729	5504	8327	11779	15356
3157	5517	8343	11833	15708
3354	5876	8713	11850	15862
3366	5922	8746	11982	16669
3533	5968	8963	12078	16968
3699	6139	9150	12096	17221
3711	6295	9239	12170	17444
3763	6377	9664	12471	17679

Verzeichniß

der arithmetisch geordneten 20 Nummern, welche in der am 15. April 1858 vorgenommenen neunten Verlosung der Prioritäts-Actien der Krakauer-Oberschlesischen Eisenbahn gezogen worden sind.

Prioritäts-Actien-Nummern:

37	1072	1390	2459
313	1149	1464	2744
391	1173	1741	2767
435	1232	1911	3400
469	1367	2282	3463

Z. 9561. **Concurs-Ausschreibung.** (502. 1—3)

Im Amtsbereiche der Krakauer k. k. Finanz-Landes-Direction kömmt eine stabile Steuer-Unter-Inspectorsstelle II. Klasse mit dem Jahresgehalte von 700 fl. und eine provisorische Steuer-Unter-Inspectorsstelle III. Klasse mit dem Jahresgehalte von 600 fl. und dem Range eines Finanz-Concipisten zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des sittlichen Wohlverhaltens der mit gutem Erfolge zurückgelegten juridisch politischen Studien und der gut bestandenen Gefälls-Obergerichts-Prüfung, oder der mit gutem Erfolge abgelegten besonderen Prüfung für Steuer-Inspectoren und Unter-Inspectoren, der Kenntniß der polnischen oder einer verwandten slavischen Sprache, der bisherigen Dienstleistung oder Beschäftigung, und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Finanz-Beamten der Krakauer Verwaltungsgebiets verwandt oder verschwägert sind, im vorgeschiebenen Dienstwege bis zum 10. Juni 1858 bei der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau einzubringen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 6. Mai 1858.

Nr. 109. **Konkurs-Kundmachung.** (505. 1—3)

Zur Besetzung der beim Magistrate der k. Hauptstadt Krakau in Erledigung gekommenen mit einem Adjutum jährl. 300 fl. CM. verbundenen Concepts-Practikanten-Stelle wird der Concurs bis Ende Juni 1858 ausgeschrieben.

Bewerber um diese Dienstesstelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, der zurückgelegten juridischen Studien, der abgelegten theoretischen Staatsprüfungen, oder der Befreiung von denselben, der Kenntniß der deutschen und polnischen oder einer anderen slavischen Sprache, falls sie angestellt sind durch ihre vorgesetzten Behörde, sonst aber durch das betreffende Kreisamt innerhalb der Concursfrist bei diesem Magistrate einzubrigen und anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit Beamten dieses Magistrats verwandt oder verschwägert sind.

Vom Magistrate der k. Hauptstadt

Krakau, am 10. Mai 1858.

N. 6000. **Edict.** (488. 1—3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird dem dem Wohnorte nach unbekannten Hrn. Heinrich Charzewski mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider denselben, Isaak Blaurock um wechselrechtliche Zahlungsauflage der Wechselsumme pr. 300 fl. CM. s. N. G. unterm 28. April 1858 Z. 6000 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber mi

h. g. Bescheide dtto. 3. Mai 1858 Z. 6000 dem Belangten aufgetragen wurde, die Wechselsumme pr. 300 fl. CM. sammt 6% Zinsen vom 31. Jänner 1858 und den zuerkannten Gerichtskosten pr. 5 fl. 11 kr. CM. binnen drei Tagen bei sonstiger wechselrechtlicher Execution dem Kläger zu bezahlen.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Witski mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Balko als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der Wechselordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmitteln zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, am 3. Mai 1858.

Nr. 5153 **Edict.** (487. 1—3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekannten Andreas Gallon und eventuell dessen Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider denselben Ladislaus Fürst Sanguszko wegen Löschung der im Lastenstande der Realität sub Nr. 5 und 7 in der Vorstadt Tarnów für Andreas Gallon n. 3 on. hypothecirten Sicherstellung für etwa aus der Sequestration des Wirths- und Badehauses in Strusina zu entstehenden Schaden Klage angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur Verhandlung eine Tagfahrt auf den 21. Juli 1858 um 10 Uhr Vormittags hiergerichts angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertrettung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Jarocki mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Kaczkowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 14. April 1858.

N. 5152. **Edict.** (486. 1—3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekannten Valentin Masłowski und eventuell dessen Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider denselben Ladislaus Fürst Sanguszko wegen Löschung sub Nr. 5 und 7 in der Vorstadt Tarnów zu Gunsten des Valentin Masłowski n. 2 on. intabulirten Summe pr. 300 fl. Klage angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur Verhandlung eine Tagfahrt auf den 21. Juli 1858 um 10 Uhr Vormittags hiergerichts angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zur dessen Vertrettung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Herrn Dr. Jarocki mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Kaczkowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnów, am 14. April 1858.

N. 6051. **Edictal-Vorladung.** (506. 1—3)

Der hier zuständige sub Nr. 122 Gm. X. als im Jahre 1837 geborne conscribirte militärpflichtige Jakob Jonas Müller wird hiemit aufgefordert binnen 6 Wochen von der Einschaltung dieses Edictes in die Krakauer Zeitung gerechnet, hieramts zu erscheinen und der Militärpflicht nachzukommen, widrigens derselbe als Militärflüchtling angesehen, und als solcher behandelt werden würde.

Vom Magistrate der k. Hauptstadt.

Krakau, am 6. Mai 1858.

N. 1903. **Edictal-Vorladung.** (507. 1—3)

Vom k. k. Bezirksamte zu Sokołów wird der heuer am Assentplatze nicht erschienene, und unbekannten Orts illegal abwesenden Militärpflichtigen Namens: Markus Krzemień aus Nienadówka Haus-Nr. 209 Geburts-Jahr 1834 aufgefordert binnen 4 Wochen vom Tage der 3. Einschaltung dieses Edicts in die Krakauer Zeitung bei diesem k. k. Bezirksamte zu erscheinen, und sich behufs dessen Assentstellung zu melden, widrigens derselbe als Rekrutirungsflüchtling angesehen, und behandelt werden wird.

Vom k. k. Bezirksamte.

Sokołów, am 10. Mai 1858

N. 5991. **Edict.** (492. 1—3)

Vom k. k. Krakauer Landesgerichte wird dem, abwesenden und dem Wohnorte unbekannten Anton Łabuziński mittelst gegenwertigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider die Fr. Romualda Major, Ignatz Ulrich ferner wider die Masse des abwesenden Anton Łabuziński und Fr. Ursula 1. Ehe Slawińska, 2. Ehe Korytowska hiergerichts unterm präs. 28. November 1857 Z. 15832 Frau Marianna Ulrich, 2. Ehe Lubaszek ein Gesuch wegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wider das im Rechtsstreite wegen Vertheilung der Ignatz Ulrich'schen Verlassenschaftsmasse ergangene Urtheil des best. Krakauer Tribunals I. Abth. vom 13. September 1855 und des h. k. k. Krakauer Oberlandesgerichtes vom 5. October 1857 Z. 6801 zum Vorschlage eines neuen Vertheilungsplanes überreicht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber in Folge der Entscheidung des h. k. k. Oberlandesgerichtes in Krakau vom 7. April 1858 Z. 3966 die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung auf den 8. Juni 1858 um 10 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten Anton Łabuziński unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zur Vertretung der Masse desselben und auf Gefahr und Kosten desselben den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Grünberg mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Balko als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Herr Anton Łabuziński erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, am 3. Mai 1858.

Z. 2308. **Edictal-Vorladung.** (510. 1—3)

Vom k. k. Bezirksamte Skrzydlna werden nachstehende militärpflichtigen Individuen aufgefordert, binnen drei Wochen von der Einschaltung dieses Edictes gerechnet hieramts zu erscheinen, und der Wehrpflicht zu entsprechen, widrigens dieselben als Rekrutirungsflüchtlinge behandelt werden:

Vor- und Zunamen	Wohnort	H.-N.	G.-J.
Mathias Borek	Padobin	10	1837
Martin Adamczyk	Konina	Obdachl.	„
Adalbert Bolisęga	Mszana górna	89	„
Lorenz Jana	„	92	„
Josef Kaim	Wilkowisko	71	„
Johann Chalota	Tymbrak	77	„
Thomas Smaga	Jasna	6	„
Kasimir Puto	Zamieście	117	„
Mathias Porembski	Poremba wielka	146	1836
Peter Miskowiec	Dobra	246	1835
Adalbert Sławiński	Chyzowski	29	1834
Johann Złydarczyk	Lubomierz	42	1833
Johann Ciemniak	Łostowka	83	1832
Thomas Kotarba	Kasinka	146	1831

Skrzydlna, am 8. Mai 1858.

N. 3381. **Kundmachung.** (518. 1—3)

Für die Dauer der Badesaison d. i. vom 1. Juni bis 15. September 1858 wird die zwischen Bochnia und Neu-Sandez täglich cursirende Mallepost bis Krynica ausgedehnt.

Die Cursordnung für die Fahrten ist nachstehends festgesetzt worden:

Von Bochnia: in Neu-Sandez: in Krynica:
täglich 3 U. Abds. 10 U. 10 M. Abds. 2 U. 55 M. Früh

Von Krynica: in Neu-Sandec: in Bochnia:
täglich 6 Uhr Früh 10 U. Vormitt. 8. U. 25 M. Abds.

Was mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß zur Beförderung mit dieser Mallepost nur drei Reisende aufgenommen werden.

K. k. galiz. Post Direction.

Lemberg, den 13. Mai 1858.

N. 6645. **Edict.** (520. 1—3)

Von Seite der k. k. Kreisbehörde zu Wadowice wird der unbefugt abwesende, im militärpflichtigen Alter stehende Apothekergehilfe aus Spytkowice ad Zator, Namens Franz Kleszczyński mit gegenwärtigen Edicte aufgefordert, binnen 6 Monaten um so gewisser in die k. k. österreichische Staaten zurückzukehren in seinem Heimathsort zu erscheinen, und seine illegale Abwesenheit beim k. k. Bezirksamte in Wadowice standhaft zu rechtfertigen, als nach fruchtloser Verstreichung dieser anberaumten Frist, derselbe als unbefugter Auswanderer angesehen, und gegen ihn, nach den Bestimmungen des a. h. Auswanderungs-Patentes vom 24. März 1832 strafend verfahren werden wird.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Wadowice, am 9. Mai 1858.

N. 334. **Edict.** (484. 1—3)

Vom k. k. Bezirksamte Podgórze als Gericht, wird bekannt gegeben, daß zur Einbringung der von den Erben des Hrn. Josef Haller de Hallenburg, wider die Eheleute Hrn. Jakob und Fr. Marianna Noworyty ersiegten Forderung von 8000 fl. CM. s. N. G. die executive Veräußerung, der den besagten Eheleuten Noworyty gehörigen in Podgórze unter den CN. 116 und 191 gehörigen Realitäten unter nachstehenden erleichtenden Bedingungen hiergerichts abgehalten werden wird:

1. Zur Feilbiethung wird nur ein einziger Termin auf den 15. Juni 1858 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt, bei welchem diese Realitäten auch unter dem Schätzungswerthe für den Fall verkauft werden wenn kein Anboth über oder um den Schätzungswerth geschehen sollte.
2. Zum Ausrufspreise der Realität sub N. Con. 191 wird der Schätzungswerth mit 14066 fl. CM. und zum Ausrufspreise der Realität N. Con. 116 der Schätzungswerth mit 2290 fl. angenommen. Die Realität sub N. Con. 191 wird zuerst der Veräußerung unterzogen werden, und zur Veräußerung der Realität N. Con. 116, wird erst dann geschritten werden wenn der Bestboth für die erstgesagte Realität zur Befriedigung der Forderung der Executionsführers s. N. G. nicht hinreichen sollte.
3. Jeder Kauflustige ist verpflichtet ein 10% Vadium des Schätzungswerthes entweder im baaren oder in galizischen Pfandbriefen sammt Coupons nach deren letzten Curse jedoch nicht über deren Nennwerth zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen. Das Vadium des Erstehers, wird zurückbehalten. Den übrigen Licitanten aber nach beendeter Licitation zurückgestellt werden.
4. Der Ersteher ist verpflichtet 60 Tage nachdem der Licitationsact, zu Gericht angenommen und ihm der Bescheid hierüber zugestellt werden wird, ein Drittheil des Kaufpreises mit Einrechnung des baar erlegten Vadiums an das gerichtliche Deposit in Pfandbriefen bestehen sollte, wird der Ersteher verbunden sein beim Erlage des Drittheiles des Kaufschillings die Pfandbriefe gegen baares Geld einzulösen.

   Nach Erfüllung dieser Bedingniß, wird dem Ersteher der physische Besitz der erkauften Realität übergeben, ihn zugleich das Eigenthums-Decret ausgefolgt, und er als Eigenthümer intabulirt werden, zugleich aber wird der Kaufschillingsrest sammt der Verpflichtung zur Zinsenzahlung hievon im Lastenstande intabulirt werden, dieß alles auf Kosten des Erstehers.
5. Der Ersteher wird verpflichtet sein, vom Tage der physischen Uebernahme, alle Grundlasten, Steuern und Abgaben zu leisten und von dem Kaufpreisreste 5% Zinsen halbjährig decursive an das gerichtliche Depositenamt zu zahlen. Den Kaufpreisrest aber nach Maaßgabe der Zahlungsordnung binnen 60 Tagen nach deren Zustellung an ihn zu bezahlen, oder mit den Interessen sich anders zu einigen.
6. Der Ersteher ist verpflichtet, diejenigen Forderungen welche die Gläubiger, vor der allenfalls bedungenen Aufkündigungsfrist nicht annehmen wollten insoweit selbe in den Kaufpreis enthalten sind auf sich zu nehmen.
7. Wenn der Ersteher auch nur einer dieser Bedingungen nicht nachkommt, wird auf seine Gefahr die erkaufte Realität ohne neuen Schätzung in einem einzigen Termine verkauft werden und der vertragsbrüchige Ersteher haftet für allen Abgang und Schaden, sowohl mit dem erlegten Gelde als auch mit seinem ganzen Vermögen.
8. Ist der Ersteher verpflichtet, nach der Licitation der Commission anzugeben an wem er die Zustellung sämtlicher Bescheide in dieser Angelegenheit, hier im Orte Podgórze für sich bewerkstelligt haben will, widrigens solche wenn er nicht in Podgórze wäre, für ihm im Amtslokale des k. k. Bezirksamtes mit Rechtswirkung angeschlagen werden würde.
9. Die Grundbuchsauszüge und Schätzungsacte, sind in der gerichtlichen Registratur zu Jedermanns Einsicht bereit.

Hievon werden beide Parteien, alle Tabulargläubiger und Hr. Johann Kotsis als Curator derjenigen Gläubiger die erst später an die Gewähr gelangen sollten, oder denen der gegenwärtige Bescheid aus was immer für einem Grunde nicht rechtzeitig zugestellt werden konnte, verständiget.

Podgórze am 3. Mai 1858.

Z. 424. **Edict.** (526. 1—3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte werden in Folge Ansuchens des Herrn Carl Quoos de praes. 16. Sept. 1857 Z. 12201 nachdem dagegen von Seite der k. k. Finanzprocuratur, Namens des Grundentlastungsfondes, kein Bedenken erhoben worden ist, diejenigen, welche die, zu den nachstehenden 5% Grundenlastungsschuldverschreibungen des Krakauer Verwaltungsgebietes, sämmtlich dto. Krakau, 1. November 1853 u. z.:

1. Nr. 68 auf Carl Freiherr v. Lipowski als Antheil Besitzer von Slakowice u. Nizowa lautend auf . . . . 50 fl.
2. N. 184 auf Konstantin Nowaczyński Bezugsberechtigten der Güter Zalesia u. Matysówka lautend über . . . . 50 fl.
3. N. 215 auf Johann Gniewiński Eigenthümer von Wokowice lautend über . . 500 fl.
4. N. 252 auf Apolinar Cieński lautend über 5000 fl.
5. N. 299 auf Thadeus Skrzyński laut. über 5000 fl.
6. N. 423 auf Moritz v. Szymanowski lautend über . . . . 500 fl.
7. N. 1274 auf Wit Graf Żeliński laut. ü. 500 fl.
8. N. 1387 auf Michael Toczyski laut. über 500 fl.
9. N. 1403 auf Wladimir Bobrownicki über 500 fl.
10. u. 11. N. 2681 und 2682 auf Andreas Eduard zweier Namen Koźmiań lautend à 1000 fl. . . . . 2000 fl.
12. Nr. 2729 auf Wladimir Bobrownicki lautend über . . . . 1000 fl.

Zusammen über . . . 15600 fl.

gehörigen, besonders aufbewahrten und in der Nacht von 31. October auf den 1. November 1856 bei einer Feuersbrunst in Zaborowo Provinz Posen, in Verlust gerathenen Couponsbogen jeder mit 14 Stück Coupons, der Erste am 1. Mai 1857 der Letzte am 1. November 1863 fällig, in Händen haben dürften, auf eine Frist von einem Jahre 6 Wochen und 3 Täge nach dem ersten November 1863 mit dem Auftrage vorgeladen, solche binnen dieser Frist um so gewiß vorzubringen, als sonst dieselben für nichtig gehalten werden würden, und der Verpflichtete nicht mehr gehalten sein würde, ihnen dießfalls Rede und Antwort zu geben.

Krakau, am 27. April 1858.

N. 650. **Edictal-Vorladung.** (509. 1—3)

Nachstehende abwesende Militärpflichtigen als:

Stanislaus Strycharz	Breń	Haus-N.	29
Adam Sabay	Dabie	„	54
Josef Grzyb	Dólecka wulka	„	29
Philip Krieg	Hohenbach	„	28
Jakob Müller	„	„	39
Heinrich Hessler	„	„	30
Johann Maday	Książnice	„	31
Michael Kaźmierski	Ottałęzka wola	„	6
Johann Adamczyk	Ottałęż	„	57
Josef Czesak	Przecław	„	45
Simon Bogdan	„	„	93
Jakob Ryś	Radomyśl	„	146
Stanislaus Michałecki	„	„	216
Adalbert Kapinos	Szafranów	„	13
Jakob Surowiecki	Trzciana	„	63
Peter Gwóźdź	Wola wadowska	„	93
Mathias Wyzga	Wadowice górne	„	133
Michael Kukleński	Wampierzów	„	143
Johann Sarnik	Ziempniów	„	15
Filip Sekuła	„	„	28
Stanislaus Warzała	Zdziarzec	„	107

werden aufgefordert, binnen vier Wochen in ihre Heimath zurückzukehren, und ihre Abwesenheit bei diesem k. k. Bezirksamte zu rechtfertigen, widrigens sie als Militärpflichtige behandelt werden würden.

Vom k. k. Bezirksamte.

Zasów, am 26. April 1858.

Z. 13662. **Kundmachung.** (519. 1—3)

In Folge der Bestimmungen des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 26. October 1853 Z. 27,493 wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß alle jene, welche im Solarjahre 1858 zur Ablegung der Staatsprüfung für Forstwirthe oder für das technische Hilfspersonale zugelassen werden wollen, ihre nach Vorschrift der hohen Verordnung des bestandenen k. k. Ministeriums für Landescultur und Bergwesen vom 16. Jänner 1850 (Reichs-Gesetzblatt vom Jahre 1850 St. XXVI. Nr. 63 pag. 640) belegten Gesuche binnen der unüberschreitbaren Frist bis Ende Juni 1858 bei der k. k. Landesregierung einzubringen haben.

Zeit und Ort der Abhaltung dieser Prüfung wird den Candidaten seinerzeit bekannt gegeben werden.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 12. Mai 1858.

N. 13662. **Obwieszczenie.**

Według rozrządzenia wysok. c. k. Ministerstwa Spraw wewnętrznych z dnia 26. Października 1853 L. 27493 podaje się do powszechnéj wiadomości, że wszyscy kompetenci, którzy w roku 1858 egzamin rządowy na leśniczych, lub na pomocników tychże w technicznym zawodzie składać zamyślają, swe wedle przepisu wysokiego rozporządzenia byłego c. k. Ministerstwa kultury krajowéj i górnictwa z dnia 16. Stycznia 1850 (Dzien. praw Państwa z roku 1850 oddz. XXVI. Nr. 63 str. 640) należycie w załączniki opatrzone podania w czasie nieprzekroczonym do końca Czerwca 1858 c. k. Rządowi krajowemu przedłożyć mają.

Czas i miejsce odbywać się mających egzaminów będzie kandydatowi w swojem czasie oznajmione.

Z c. k. Rządu krajowego.

Kraków, dnia 12. Maja 1858.

In der Buchdruckerei des „CZAS." Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter